

Rundholzmarkt in Bayern

Ein Wettbewerb in Schiefelage

Eine Bewertung des Wettbewerbs am Rundholzmarkt unter Berücksichtigung der Einflüsse durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihrer Kooperationen in Bezug zur Einschätzung und Position der Kartellbehörde in Bayern.

Johann Ametsbichler

Emmering, Juni 2020



Zum Inhalt

1	Ausgangssituation	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Rundholzhandel und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	6
1.3	Zum Vorgang	7
1.4	Position der Kartellbehörde	8
1.5	Bewertung durch den Verband	10
1.6	Forderungen des Verbandes	11
2	Definitionsbereich	12
2.1	Ausgangsanalyse	12
2.2	Umrechnungen	13
2.3	Datenabgleich und Ergebnis	13
3	Zur Auswertung	14
3.1	Mittelwertbetrachtung der Holzvermarktung	14
3.1.1	Mittelwerte Regierungsbezirke	15
3.2.1	Mittelwerte innerhalb der Regierungsbezirke	15
3.1.3	Ergebnis Mittelwertbildung	16
3.2	Einzelfallbetrachtung zu Marktanteilen ausgewählter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	17
3.2.1	Fall 1: WBV Wolfratshausen e.V. in Oberbayern	17
3.2.2.	Fall 2: FBG Amberg-Schnaittenbach w.V. in der Oberpfalz	19
3.2.3	Fall 3: FBG Eichstätt w.V. in Oberbayern	20
3.3	Zusammenarbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Holzvermarktung	21
3.3.1	Fall 4: Vermarktungszusammenschluss in Oberfranken und Oberpfalz	22
3.3.2	Fall 5: Allgäuholz Markenverband im Regierungsbezirk Schwaben	24
3.3.3	Fall 6: Handels- und Logistikgenossenschaft in.Silva	27
3.4	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse besonderer Prägung	29
3.4.1	Fall 7: Forstbetriebsgemeinschaft Isar-Lech w. V.	29
3.4.2	Fall 8: Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e.V. (WBV RA)	31
4	Gesamtwürdigung	33
4.1	Position der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse	33
4.2	Zusammenschlüsse und ihre Geschäftsbeziehungen innerhalb der Verbände	35
4.3	Geschäftsbeziehungen zwischen Waldbesitzervereinigungen	

	und deren Tochtergesellschaften	37
4.4	Förderrichtlinien als Mittel der Wettbewerbsverzerrung	37
4.5	Förderung verletzt Gleichbehandlungsgrundsatz	38
4.6	Verfehlte Orientierung trotz Begünstigung im Wettbewerb	41
5	Kooperationen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	42
6	Zusammenfassung	45
6.1	Zentrale Problembereiche	45
6.2	Bedeutung des Rundholzhandels für die Wirtschaft	52



Nicht nur um den Wald in Bayern ist es schlecht bestellt – auch der Rundholzhändler leidet.

Rundholzmarkt in Bayern – Wettbewerb in Schieflage

1. Ausgangssituation

1.1 Vorbemerkungen

Für das Land Bayern sind die Wälder nicht nur ökologisch und gesellschaftlich von großer Bedeutung, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht, denn sie liefern in Verbindung mit den Leistungen in der Forstwirtschaft den nachwachsenden Rohstoff Holz. Das Wirtschaftsgut Rundholz wird zum Ausgangsprodukt einer facettenreichen Wertschöpfungskette in der Holzwirtschaft und trägt als unverzichtbarer Wirtschaftsfaktor seinen wesentlichen Beitrag zur Ökonomie des Landes bei. In einem komplexen System aufeinander abgestimmter Prozesse übernimmt der Rundholzhandel eine zentrale Bindegliedfunktion, indem er das geerntete Holz von den Waldbesitzern zu den unterschiedlichen holzverarbeitenden Betrieben vermittelt, vermarktet und für eine bedarfsgerechte Verteilung der Rohware sorgt. Solange dieser Prozess streng nach marktwirtschaftlichen Regeln, unter Beachtung der Prinzipien des konkurrierenden Wettbewerbs abläuft, funktioniert der Regelkreis. Jede systemische Störung jedoch hat weitreichende Folgen für Waldbesitzer, Wirtschaftsunternehmen, Verbraucher und das Land. Wenn z.B. Rahmenbedingungen gelten, die nicht auf eine Gleichbehandlung der Akteure in der Forstwirtschaft abzielen, und Strukturen der sozialen Marktwirtschaft keine Beachtung finden, kann ein fairer Wettbewerb nicht mehr gewährleistet werden. Angesichts der fortschreitenden Übertragung neuer Aufgaben/Kompetenzen auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Modelle übergreifender Kooperationspakete nimmt deren Stellenwert in der Forstwirtschaft nicht nur stetig zu, sondern sie erfahren auch in zunehmendem Maße staatliche Unterstützung und wesentliche finanzielle Förderungen. Dadurch geraten grundlegende Prinzipien der Marktwirtschaft, eine erstrebenswerte Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, Chancengleichheit und Wettbewerbsrechte zunehmend in eine bedrohliche Schieflage, die zu Lasten der Unternehmen des Rundholzhandels, der Waldbesitzer und der Forstwirtschaft insgesamt gehen.

Besonders die gegenwärtige Generation der Waldbesitzer und die Akteure in der Forstwirtschaft stehen am Anfang einer viele Jahrzehnte dauernden Phase der Walderneuerung mit nicht abschätzbaren Herausforderungen. Vermehrt auftretende Kalamitätsereignisse, weitere Folgen eines deutlich spürbaren Klimawandels, Maßnahmen zum „Umbau der Wälder“ in resistente Kulturen und die notwendigen Investitionen werden zur neuen Dimension der Waldwirtschaft. Schon deshalb ist auf eine enge Kooperation innerhalb der Forstwirtschaft zu achten und im Besonderen der Teilbereich des Rundholzhandels in seiner bewahrenden Funktion zu berücksichtigen. In der Vergangenheit legten die Unternehmen des Rundholzhandels stets besonderen Wert darauf, den Waldbesitzern ein Marktgefüge zu bieten und zu erhalten, das es ihnen erlaubt, für ihre waldwirtschaftlichen Leistungen am Markt einen möglichst optimalen Ertragswert zu erzielen, was speziell in Zeiten des Holzüberangebots trotz aller Widrigkeiten gilt. Im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15.11.2019, Az. W-5551c1/1/2 stellte Herr Staatssekretär MdL Weigert fest: „In Übereinstimmung mit dem StMELF bin ich aber auch der Überzeugung, dass der Rundholzhandel im Holzmarktgeschehen seinen berechtigten Platz und seine

unentbehrliche Funktion hat.“ Auch künftig werden die Unternehmen des Rundholzhandels bestrebt sein, ihren Beitrag zu leisten, und sowohl dem Waldbesitzer als auch den Unternehmen auf der Holzabnehmerseite ein verlässlicher Partner sein.

Nach der Bundeswaldinventur 2012 ist das Land Bayern zu 36,9% bewaldet und umfasst eine Waldfläche von 2,606 Millionen ha. Von dem im Jahr 2017 erzielten Clustergesamtumsatz in Höhe von 39 Mrd. Euro entfielen auf die Forstwirtschaft rund 1 Mrd. Euro und auf den Holzhandel 2,6 Mrd. Euro, wovon eine Teilmenge dem Rundholzhandel zuzurechnen ist. Als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG¹ im Sinne des Gesetzes jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche sowie weitere Flächen nach § 2 Abs. 1 Satz 2. Konkreter wird Wald gem. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG² beschrieben, demnach zählt dazu jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften wieder aufzuforstende Fläche sowie Wald gleich gestellte Flächen nach Art. 2 Abs. 2-3. Nach den Auswertungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) nehmen die Waldflächen privater Eigentümer seit Jahren zu und führen somit zu einer Mehrung der Waldflächen insgesamt. Diese Tendenz, dass Waldflächenrodungen gegenüber Aufforstungsflächen geringer ausfallen, führte in den Jahren von 1980 bis 2017 immerhin zu einer Zunahme der Waldflächen von 15.188 ha³. Wald als konstanter Lieferant des Rohstoffes Holz bildet die Einnahmequelle für Waldbesitzer, so wie er die ökonomische Basis des Wirtschaftslebens für die mit der Urproduktion befassten Unternehmen der Forstwirtschaft und deren Beschäftigte ist.

Auf etwa 190.000 Personen wird nach den Auswertungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft⁴ die Zahl der Erwerbstätigen (163.000 Beschäftigte in sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnissen, 27.000 Selbständige in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie Unternehmen) mit 22.500 Unternehmen in der bayerischen Forst- und Holzwirtschaft geschätzt. Innerhalb des Clusters Forst und Holz nehmen die Gruppen Forstwirtschaft mit 4.400 Beschäftigten (rel. Anteil 3%) und der Holzhandel mit 2.400 Beschäftigten (rel. Anteil 1%) im Vergleich zur Holzverarbeitung (26.100 Beschäftigte, entsprechend 16%) oder im Holzbau (35.200 Beschäftigte, entsprechend 22%) zwar einen verhältnismäßig geringen Sektor ein, jedoch liefern sie den Rohstoff Holz als Grundlage für ca. 158.000 Beschäftigte.

1.2 Rundholzhandel und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

In der Hauptsache zählt zum Leistungsspektrum der Unternehmen des Rundholzhandels der Schwerpunkt Holzvermarktung, nämlich Rohholz im Umfang des jeweiligen Bedarfes, entsprechender Qualität und Sortierung den verarbeitenden Betrieben zur weiteren Verwendung bzw. Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Zudem erbringen die Rundholzhändler beispielsweise auch

¹ Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75): Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

² Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236): Nach Abs.3 sind Waldflächen auch Alpenlichtungen, Gewässer, Moore, Heide- und Ödflächen, die mit dem Wald in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

³ Vgl. Daten der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) Erfasst sind alle Waldflächenänderungen auf Grundlage amtlicher Bescheide ohne Berücksichtigung natürlicher Wiederbewaldungsflächen (Sukzession).

⁴ Vgl. Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF),

<http://www.lwf.bayern.de/forsttechnik-holz/betriebswirtschaft/050299/index.php>, Forsttechnik, Betriebswirtschaft, Holz, Beschäftigung und Umsätze vom 03.05.2020

Leistungen, die der Waldbewirtschaftung und dem Forsten zuzurechnen sind, sichern die Logistik der Rundholzverteilung und beraten in forstwirtschaftlichen Fragen. Der Rundholzhandel muss sich gegenwärtig auf einem Markt ungleicher Wettbewerbsbedingungen erwehren und Handelsnachteile in Kauf nehmen. Die Unternehmen des Rundholzhandels stehen einer zunehmend schwierigeren Marktsituation gegenüber, werden sich künftig aufgrund der fortschreitenden Prozesse in der Globalisierung und Internationalisierung der Märkte, technologischer und struktureller Veränderungen ständig auf weitere Herausforderungen einstellen müssen.

Bei der Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes übernehmen die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (i.d.R. Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen) in Bayern eine besondere Funktion. Gemäß ihrem im Bundeswaldgesetz definierten Zweck⁵ sollen die privatrechtlichen Selbsthilfeeinrichtungen für Klein- und Kleinstwaldbesitzer die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen verbessern bzw. ermöglichen, insbesondere wenn aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses Nachteile oder andere Strukturmängel zu überwinden sind. Nach den Prognosen von Experten wird in den nächsten Jahren im Zuge von Vererbungen und Verkauf von Waldgrundstücken eine weitere Zersplitterung durch Aufteilung geschlossener Waldflächen in Klein- und Kleinstwaldflächen stattfinden und der Anteil sog. urbaner Waldbesitzer wird steigen. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes und zum Erhalt der Waldfunktion im Interesse der Allgemeinheit werden die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vermehrt in der forstwirtschaftlichen Beratung, Aktivierung der Waldbesitzer, Waldpflege, Wissensvermittlung und Information der Öffentlichkeit gefordert sein. Nach den Angaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse stellen aber die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots und die Holzvermarktung ihrer Mitglieder den wesentlichen Bereich ihrer Tätigkeit, in den meisten Fällen auch als Haupttätigkeit bewertet, dar.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich mit politischer Unterstützung eine Entwicklung vollzogen, die hinsichtlich des Aktionsrahmens der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht mehr den Verhältnissen und der Ausgangslage des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse⁶ bzw. in der Nachfolge des Bundeswaldgesetzes entspricht. Aus Interessensgemeinschaften im Sinne der organisierten Selbsthilfe zur Überwindung von Nachteilen bei der Bewirtschaftung kleiner Waldbesitze wurden professionell geführte, starke Wirtschaftsunternehmen in ihrer heutigen Ausrichtung, Prägung und lokalen Stellung. Nicht mehr verhältnismäßig ist die ausnahmslose Befreiung vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und forstwirtschaftlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Holzvermarktung zugestanden wird. Mit ihren Holzumsätzen erreichen einzelne Zusammenschlüsse Dimensionen, die den landesweiten Mittelwert des Holzabsatzes um ein Mehrfaches übersteigen. Mit ihren Marktanteilen und Millionenumsätzen werden sie zu regional marktbeherrschenden Unternehmen. Über Kooperationen und Verbände sind sie zudem in Vermarktungsorganisationen am Rundholzmarkt überregional, Landes- und Bundesgrenzen übergreifend strukturiert und vernetzt. Eine kartellrechtliche Reaktion ist

⁵ Vgl. § 16 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

⁶ Anmerkung: Das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01.09.1969, BGBl. I S. 1543 vom 04.09.1969 wurde 1975 durch das Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) abgelöst.

veranlasst, um für Rundholzhändler als Marktteilnehmer wieder vergleichbare Marktbedingungen zu schaffen.

Aufgrund ihrer besonderen Funktion sind die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wettbewerbsrechtlich privilegiert. Sie erhalten unter der Maßgabe förderrechtlicher Bestimmungen für die per Gesetz abgegrenzten Tätigkeitsbereiche mit Wirkung im öffentlichen Interesse eine finanzielle Unterstützung, was die Entwicklung und weitere Professionalisierung unterstützen soll. Obwohl Rundholzhändler in der Forstwirtschaft vergleichbare Leistungen auch für Waldbesitzer mit kleinem und kleinstem Waldbesitz erbringen und gleichermaßen zum Nachteilsausgleich dieser Waldbesitzer beitragen, sind sie von einer Förderung ausgenommen.

In nahezu allen Regionen Bayerns treten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und Rundholzhändler als Anbieter identischer Leistungen in der Holzvermarktung und einem weitgehend vergleichbaren Portfolio der Waldbewirtschaftung nebeneinander und in der Regel in konkurrierendem Verhältnis zueinander auf. Nach den Grundprinzipien eines ungestörten Marktes müssen für Marktteilnehmer vor allem Gleichbehandlung und Chancengleichheit gelten, insbesondere um den Waldbesitzern die Möglichkeit zu erhalten, zwischen Anbietern forstwirtschaftlicher Leistungen nach eigenem Ermessen und wirtschaftlichen Erwägungen zu entscheiden. Eine Marktsituation mit fairen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und zu erhalten, ist deshalb prioritäres Anliegen des Verbandes der Rundholzhändler.

1.3 Zum Vorgang

1. Zu den Themen der Ungleichbehandlung von Marktteilnehmern, u.a. im Zuge der Umsetzung des Waldpakts und Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Konzentration des Holzabsatzes in den Zusammenschlüssen durch Tochterunternehmen und überregionale Bündnisse der Zusammenschlüsse (Angebotsmonopole) sowie fehlende Ausschreibungen zu Forstprojekten in Körperschaftswäldern, fand am 12.08.2019 eine Besprechung mit Herrn Staatssekretär MdL Weigert statt.
2. Zur fachlichen und rechtlichen Bewertung der Differenzpunkte erging mit Schreiben vom 15.11.2019, Az. W-5551c1/1/2 eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Darin kommt Staatssekretär MdL Weigert nach dem Prüfergebnis der Landeskartellbehörde zu folgender Bewertung der Wettbewerbssituation am Rundholzmarkt:
 1. Eine Wettbewerbsverzerrung im Rundholzhandel kann durch die Marktstellung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und deren Tochtergesellschaften nicht nachgewiesen werden.
 2. Verträge der Zusammenschlüsse mit Tochterunternehmen stellen keine In-Sich-Geschäfte dar und weisen keinen Missbrauch nach.

3. Über die Vergabe von forstwirtschaftlichen Aufträgen, die nicht zum geförderten Verwendungszweck (z.B. Holzeinschlag) zu rechnen sind, können Zusammenschlüsse frei entscheiden ohne Vergaberecht zu verletzen.
 4. Einflüsse und Befugnisse der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Anlass war die Umsetzung des Waldpaktes) können -abgesehen von Empfehlungen an Waldbesitzer zu einer Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss- durch die Neutralitätspflicht ausgeschlossen werden.
 5. Die Erhöhung staatlicher Fördermittel für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse erscheint gerechtfertigt, da sie gerade für Dienstleistungen im Klein- und Kleinstwald gewährt werden und nur ein geringer Anteil auf Holzvermarktung entfällt.
 6. Insgesamt kann eine Wettbewerbsverzerrung weder durch die Marktstellung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und deren Tochtergesellschaften noch durch Befugnisse der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder infolge der Anhebung der Fördermittel festgestellt werden.
3. Erneut bemühte sich der Verband mit Schreiben vom 28.11.2019, Az. V1-08-19 um Abklärung der Begründungen, die Ideal- bzw. Normzustände beschreiben, aber nicht die reale Situation im Freistaat weder im Allgemeinen noch im Einzelnen widerspiegeln. Die Strukturen und die Marktstellung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit Tochtergesellschaften, die Befugnisse der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Beratung und die staatliche Förderung vereinbaren sich nicht mit den Prinzipien der Gleichbehandlung und den Regeln des geltenden Wettbewerbsrechts.
4. Mit Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 11.12.2019, Az. W-5551c1/1/4 wurde der ursprüngliche Standpunkt im Wesentlichen bestätigt und ergänzend mitgeteilt, dass kein Grund zur Annahme einer Marktverzerrung durch die besondere Geschäftsbeziehung und Kooperation der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit eigenen Tochterunternehmen besteht und Inschlaggeschäfte nicht vorliegen. Eine Prüfung der Einflüsse förderrechtlicher Prämissen oblag nicht der Zuständigkeit durch die Landeskartellbehörde.

1.4 Position der Kartellbehörde

Nach wiederholter Abstimmung der Daten mit Partnerbehörden und zweimaliger Prüfung formulierte die Kartellbehörde als ein wesentliches Ergebnis: „Auf dieser Grundlage hat die Landeskartellbehörde die Anteile an der bayernweiten Gesamtvermarktungsmenge berechnet und ist zum Schluss gekommen, dass die Marktanteile der einzelnen Waldbesitzervereinigungen mit unter 1 % gering ausfallen.“ Ferner wird mit der Aussage „Ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot wäre nur denkbar, wenn eine Waldbesitzervereinigung eine marktbeherrschende Stellung inne hätte, d. h. einen Marktanteil von mindestens 40 %“ die Marktsituation am Rundholzmarkt in Bayern als wettbewerbskonform bewertet.

Als Begründungen gibt die Kartellbehörde an:

1. Die Berechnung der Marktanteile ergibt, dass auf der Basis der bayernweiten Gesamtvermarktungsmenge von 12,7 Mio. fm Holz der Gesamtanteil aller forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse rund 4,7 Mio. fm oder 37 % umfasst, die Anteile der einzelnen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 1 % liegen und somit gering ausfallen.
2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse lassen einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen, wie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) erforderlich ist. Da die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gemäß § 40 Abs. 1 BWaldG vom Kartellverbot befreit sind, dürfen die Waldbesitzervereinigungen den Holzabsatz für ihre Mitglieder übernehmen.
3. Waldbesitzervereinigungen sind bei der Holzvermarktung in aller Regel getrennt voneinander und nur für ihre jeweiligen Mitglieder tätig. Eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Waldbesitzervereinigungen käme nur dann in Betracht, wenn sie bei der Holzvermarktung zusammenarbeiten würden.
4. Ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot wäre nur denkbar, wenn eine Waldbesitzervereinigung eine marktbeherrschende Stellung inne hätte, d. h. einen Marktanteil von mindestens 40 %.
5. Eine Marktverzerrung durch Geschäftsbeziehungen zwischen Waldbesitzervereinigungen und deren Tochtergesellschaften hat sich nicht bestätigt. Tochtergesellschaften erbringen keine Dienstleistungen für die Waldbesitzervereinigungen, sondern sind im Bereich des Verkaufs von Holz bzw. der Vermittlung von Kaufgeschäften tätig. Ein kartellrechtliches Missbrauchsverbot ergibt sich mangels marktbeherrschender Stellung nicht.
6. Da Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, kann die Waldbesitzervereinigung bei der Wahl ihrer Geschäftspartner im Rahmen der Holzvermarktung nicht beschränkt werden.
7. Auch der Verdacht eines Inschlaggeschäfts zwischen Waldbesitzervereinigung und Tochtergesellschaft hat sich nicht erhärtet, da gemäß den Förderrichtlinien für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine personelle und räumliche Trennung zwischen Waldbesitzervereinigung und Tochtergesellschaft bestehen muss.
8. Eine eigene Zuständigkeit der Kartellbehörde für die Beurteilung der Zuständigkeiten oder Verhaltensweisen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht nicht, da deren Beratungen keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Kartellrechts darstellen.
9. Mangels Zuständigkeit obliegt die Überprüfung der staatlichen Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nicht der Kartellbehörde. Hierbei wurde auf das Anliegen der Wettbewerbsbeeinflussung durch einseitige Fördermaßnahmen nicht näher eingegangen.

1.5 Bewertung durch den Verband

Die Kartellbehörde widerspricht der Auffassung des Verbandes der Rundholzhändler, der unverändert in der von den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eingenommenen Positionen und Form der Rundholzvermarktung eine Unvereinbarkeit mit den Regeln eines angemessenen Wettbewerbs sieht. In ihrer Begründung stützt sich die Kartellbehörde im Wesentlichen auf eigene Auswertung statistischer Daten und von der Forstbehörde eingeholte Prüfergebnisse. Dazu ist festzustellen:

1. Bei der Evaluierung des Prüfungsergebnisses wurde festgestellt, dass die von der Kartellbehörde angegebenen Ursprungsdaten zu den Fakten in den betreffenden Fundstellen nicht kongruent sind.
2. Eine Überprüfung der Marktsituation auf mögliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und kartellrechtliche Normen bezieht sich ausschließlich auf eine landesweite Bewertung und nimmt nicht Bezug auf konkrete Einzelfälle, indem eine definierte Region oder die lokalen Begebenheiten untersucht werden.
3. Eine Beurteilung, die sich ausschließlich am rechnerischen Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) eines landesweit erzielten Vermarktungsergebnisses einer größeren Anzahl von Marktteilnehmern ohne Berücksichtigung der Varianz orientiert, erfüllt nicht die statistischen Kriterien, um annähernd das festgestellte Ereignis verifizieren zu können.
4. Regionale Besonderheiten auf Ebene der Regierungsbezirke werden nicht berücksichtigt. Stattdessen werden in der Schlussfolgerung fälschlicherweise weitgehend homogene Verteilungen der lokalen Einzelergebnisse angenommen. Ausreichend große Stichproben konkreter lokaler Einzelfälle zum Nachweis und zur Bestätigung der Annahmen werden vermisst.
5. Der Beweis der allgemeinen Behauptungen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in Verbindung mit Tochtergesellschaften ließen einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen und kartellrechtliche Belange blieben unberührt, wird ohne nachvollziehbares Ergebnis auf die Vermutung gestellt, dass die personelle und räumliche Trennung gem. den Förderrichtlinien bestehe und entsprechend beachtet würde.
6. Die reale Wettbewerbssituation in den Geschäftsbereichen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse steht in einem diametralen Verhältnis zur Aussage der Kartellbehörde, die aufgrund der sehr detaillierten Antwort vom 15.11.2019 derzeit kein Risiko von Fehlinterpretationen sieht.
7. Dennoch räumt die Kartellbehörde ein, bei Vorliegen gewichtiger Beweismittel, die eine abweichende rechtstatsächliche Würdigung der Marktsituation belegen können, in eine erneute Prüfung einzutreten.
8. Wie die Kartellbehörde angibt, beruhen ihre Auswertungen auf mehreren statistischen Erhebungen, die auf eine Betrachtung der Gesamtheit abstellen. Es ergeben sich große Zweifel, ob das Gütekriterium der Validität erfüllt ist.

An ausgewählten, konkreten Beispielen und Einzelfallbetrachtungen wird die allgemein angenommene Ausgangsthese der Kartellbehörde widerlegt und nachgewiesen, dass sich die den Wettbewerb betreffenden Schlüsse nicht bestätigen. Zur Vergleichbarkeit der durch Auswertungen

statistischer Unterlagen und Berechnungen gewonnenen Ergebnisse wird als Basis auf die Werte und angegebenen Quellen der Kartellbehörde Bezug genommen.

1.6 Forderungen des Verbandes

Der Verband der Rundholzhändler nimmt zu den Begründungen der Kartellbehörde Stellung, legt Beweismittel vor, die eine abweichende rechtstatsächliche Würdigung der Marktsituation belegen und formuliert seine Forderungen wie folgt:

1. Aufgrund der Beweismittel muss die Kartellbehörde ihre Ergebnisse bezüglich der relativen Holzvermarktungsanteile der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sowie die Bewertung deren Auswirkungen auf den Wettbewerb revidieren. Kooperationen der Zusammenschlüsse und daraus resultierende Konzentrationen in der Rundholzvermarktung sind als Faktor der Wettbewerbsverzerrung im Rundholzhandel anzuerkennen.
2. Zur Herstellung eines fairen Wettbewerbs müssen für die Marktteilnehmer der Holzvermarktung Regularien gelten, die eine Gleichbehandlung sicherstellen. Wegen der vergleichbaren Leistung bei der Holzvermarktung müssen analog den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Rundholzhändlern zu gleichen Bedingungen die Förderung für die Holzvermarktung zuerkannt werden. Unternehmen des Rundholzhandels sind an Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waldpakts gleichberechtigt zu beteiligen.
3. Auch für die Bayerischen Staatsforsten, die als Marktteilnehmer und größter Holzvermarkter den Rundholzmarkt wesentlich mitbestimmen, müssen grundsätzlich die Bedingungen des Marktes gelten. Trotz der besonderen Stellung zum Freistaat ist eine fiskalische Sonderbehandlung durch wirtschaftliche Zugeständnisse unverhältnismäßig, stellt als Form der Subventionierung eine Beihilfe für das Unternehmen dar und ist nach EU-Beihilfekriterien zu bewerten.
4. Auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die mit eigenen Tochtergesellschaften und/oder als Mitglied von Vermarktungsgesellschaften am Rundholzmarkt auftreten, darf die Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung grundsätzlich keine Anwendung finden.
5. Beratungsleistungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Waldbewirtschaftung und Förderung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen müssen sich direkt an den Waldbesitzer richten. Der Umfang von Beratungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten muss auf Vorgänge von Waldpflegeverträgen im Kleinst- und Kleinwald beschränkt bleiben. Weitere wirtschaftliche und fachliche Beratungsleistungen durch staatliche Beratungsförster dürfen nicht erbracht werden.
6. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten müssen sich im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarungen zwischen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zur Umsetzung des Waldpaktes 2018 neutral verhalten. Informationen zu gemeinsamen Maßnahmen (z.B. Durchforstungsmaßnahmen) beschränken sich auf deren Bekanntgabe gegenüber Waldbesitzern und dürfen die Entscheidung über eine Beteiligung nicht beeinflussen.

7. Vor der Vergabe von Waldpflegeaufträgen und Bewirtschaftungsleistungen im Körperschaftswald sind grundsätzlich Ausschreibungen unter Beteiligung der Unternehmen des Rundholzhandels durchzuführen. In diese Forderung einzubeziehen ist auch die Weiterführung der im Auftrag der Kommunen im kommunalen Wald zu erbringenden waldwirtschaftlichen Leistungen (Betriebsleitung bis Holzvermarktung), bei denen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Auftragnehmer im unternehmerischen Sinne auftreten.

2. Definitionsbereich der Daten

Um für die Auswertungen einen einheitlichen Basisbezug herzustellen, wurden für Vergleiche und Gegenüberstellungen einheitlich die statistischen Daten des Jahres 2017 herangezogen. Daten über Holzumsatzmengen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in den einzelnen Regierungsbezirken sind der Drucksache des Bayerischen Landtags 18/542 vom 30.04.2019 entnommen.

2.1 Ausgangsanalyse

Als Teilnehmer des Rundholzmarktes treten in Bayern die Bayerischen Staatsforsten, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Rundholzhändler, Tochterunternehmen der Zusammenschlüsse, Körperschaften, Holzabnehmer und private Waldbesitzer mit sowohl lokal als auch landesweit unterschiedlichen Marktanteilen auf. In den einschlägigen Statistiken des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden Holzvermarktungsmengen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als kumulierte Mengen auf Regierungsbezirksebene ausgewiesen. Bezüglich der Vermarktungsanteile, die hauptsächlich von Tochterunternehmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse übernommen und in deren Auftrag vermarktet werden, sind gesonderte Daten nicht verfügbar. Lt. Ausführung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁷ liegen Daten zu Organisationsstrukturen der Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Vermarktungsmengen aus überbetrieblicher Zusammenfassung nicht vor. Nach den Einschätzungen der Kartellbehörde erbringen sie in ihrer Funktion der Holzvermarktung keine Dienstleistungen für die Zusammenschlüsse, sondern sind in der Geschäftsbeziehung als unabhängige Unternehmen zu betrachten. Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass sich der Leistungsbeitrag der Tochterunternehmen bezüglich Holzvermarktung nicht im Anteilssegment der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse befindet und in vollem Umfang den restlichen Marktteilnehmern zuzurechnen ist. Andernfalls würden sich in der Statistik Doppelzählungen ergeben, die das Gesamtergebnis der vermarkteten Holzmenge erheblich verzerren würden.

Nach den Angaben der Kartellbehörde betrug im Jahr 2017 die bayernweit vermarktete Gesamtholzmenge insgesamt 12,7 Mio. fm Rundholz, die sich zu Anteilen von 37% auf Bayerische Staatsforsten und weiteren 37% auf forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse verteilt. Die restlichen 26 % verbleiben als Marktanteil für den Rundholzhandel und alle weiteren Unternehmen der Rundholzvermarktung sowie die direkt selbstvermarktenden Waldbesitzer. Nach dem Ergebnis der Kartellbehörde muss diese Verteilung der vermarkteten Holz mengen grundsätzlich auch auf jede kleinere Markteinheit tendenziell übertragbar sein. D.h., es kann als Ausgangsprämisse angenommen

⁷ Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkte 6a und 6b, S. 13

werden, dass sich Verteilungen analog dem Muster 37%, 37%, 26% in jedem Regierungsbezirk und gleichermaßen jedem lokalen Geschäftsbereich eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses wiederfinden lassen. Andernfalls wäre bereits an dieser Stelle das Gesamtergebnis fehlerbehaftet.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Statistik hinsichtlich der Besonderheiten der Mittelwertbildung muss bei der Betrachtung durchschnittlicher Strukturen davon ausgegangen werden, dass mit Abweichungen innerhalb akzeptabler Grenzen gerechnet werden muss, indem die tatsächlichen regionalen und lokalen Verhältnisse zu anderen Verteilungen und Vermarktungsanteilen führen, die je nach Unsicherheitsfaktor im Bereich einer Streuung mehr über 37% und unter 37% liegen können.

2.2 Umrechnungen

Für die Bewertung der regionalen und lokalen Wettbewerbsanteile einzelner forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse am Rundholzmarkt stehen uns amtliche Daten nicht zur Verfügung, anders als der Kartellbehörde, die andere Möglichkeiten besitzt, um für ihre Überprüfung an aktuelle Betriebsdaten zu gelangen. Aus diesem Grund müssen die in Medien veröffentlichte Daten herangezogen werden. Nicht immer einheitlich geben forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ihre Vermarktungsumsätze in der Einheit fm an. Sofern in den Datenquellen gemischte Dimensionen bei Mengenangaben auftreten, werden diese zur Herstellung einer einheitlichen Vergleichsbasis in fm umgerechnet.

Dazu werden folgende Umrechnungsfaktoren⁸ verwendet:

Stückholz	1 rm (Ster)	= 0,7 fm Rundholz
Hackschnitzel	1 srm	= 0,4 fm Rundholz

2.3 Datenabgleich und Ergebnis

In der Statistik des Statistischen Bundesamtes⁹ wird die in Bayern insgesamt eingeschlagene Holzmenge mit 17,853 Mio. fm angegeben, die sich in unterschiedlichen Anteilen auf die einzelnen Eigentumsarten verteilt. Wie beim Vergleich der Basisdaten festgestellt werden kann, weichen diese Mengen von den Werten der Kartellbehörde ab. Eine Übereinstimmung ergibt sich bei den vermarkteten Teilmengen. Am Beispiel der Bayerischen Staatsforsten sind Holzeinschlags- und Vermarktungsmenge identisch. Auch in Bezug auf die Mengenangaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bestehen keine Zweifel, dass es sich um Vermarktungsanteile handelt. Zum Ursprung ihrer Daten weist die Kartellbehörde im Schreiben vom 15.11.2019 darauf hin, das Prüfungsergebnis beruhe „(...) auf einer Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu den Kennzahlen des bayerischen Holzmarktes, zur Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und zu den Aufgaben der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (...)“. Im Schreiben vom 11.12.2019 führte die Landeskartellbehörde zur

⁸ Vgl. Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt 12, Juli 2014

⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 3.3.1, Holzeinschlagstatistik 2017, erschienen am 16.04.2018

Datenquelle aus: Die „(...) zugrunde gelegten Daten zum bayerischen Holzmarkt beruhen auf der amtlichen Holzeinschlagsstatistik des statistischen Bundesamtes, auf Erhebungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, auf dem Statistikband der Bayerischen Staatsforsten und auf der Auswertung von Förderdaten durch das StMELF. An der Richtigkeit dieser Daten besteht kein Anlass zu Zweifeln.“

Zum Vergleich der Ergebnisse beziehen sich die folgenden Auswertungen und Gegenüberstellungen stets auf die Basis der von der Kartellbehörde verwendeten und als geprüft bezeichneten Daten.

3. Zur Auswertung

3.1 Mittelwertbetrachtung der Holzvermarktung

Von den 134 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Bayern (die Zahl in den Quellen variiert zwischen 134 und 137) wurden 2017 insgesamt 4.654.758 fm Rundholz vermarktet. Rein rechnerisch ergibt sich durch Mittelwertbildung ein absoluter durchschnittlicher Anteil vermarkteten Rundholzes von 34.737 fm je Zusammenschluss oder ein relativer Anteil an der insgesamt vermarkteten Rundholzmenge von 0,75%.

Zur Beurteilung des Stellenwerts bzw. Marktanteils der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse insgesamt als Marktteilnehmer können grundsätzlich Gesamtmengen herangezogen werden. Auf diese Weise lässt sich eine Aussage bezüglich der Verteilung der Holz mengen und des Ranges einzelner Marktteilnehmer auf Landesebene formulieren. Anhand eines rechnerischen Durchschnittswertes jedoch auf regionale oder lokale Verhältnisse der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse oder anderer, unterschiedlicher Teilnehmer der Holzvermarktung schließen zu wollen, kann zu erheblichen Fehleinschätzungen führen, denn regionale oder lokale Verhältnisse müssen nicht zwangsläufig dem Verteilungsmuster der auf Landesebene vermarkteten Holz mengen gehorchen. Ebenso wenig zutreffend wird die reale Situation eines Einzelunternehmens des Rundholzhandels abgebildet, wenn ihm ein Durchschnittswert zugewiesen wird, der sich aus der Gesamtmenge des im Freistaat vermarkteten Rundholzes errechnet. Eine Bewertung von Marktanteilen vorzunehmen, deren Maßstab für den relativierenden Vergleich auf einem einzigen Mittelwert (Landesdurchschnitt) basiert, also statistische Randbedingungen, vor allem vorhandene Extrema nicht angemessen in die Bewertung einfließen lässt, hält einer Verifizierung nicht stand.

Obwohl der Landeskartellbehörde die einschlägigen Daten zugänglich gewesen wären, wählt sie aus Gründen der Vereinfachung eine Berechnungsmethode, die nicht zu verwertbaren Fakten führt, um eine verlässliche und zielführende Aussage treffen zu können. Ähnlich wie bei statistischen Erhebungen, beschreibt ein Durchschnittswert (Mittelwert) und ggf. in Verbindung mit der Verteilung von Einzelereignissen nur das erwartete durchschnittliche Gesamtverhalten, nicht aber die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls, wie die Kartellbehörde mit dem Durchschnittswert von kleiner 1 % belegen will. In der Regel überwiegen Unsicherheitsfaktoren, die, wie die nachfolgenden Auswertungen aufzeigen, eine als zutreffend betrachtete Interpretationen verfälschen.

3.1.1 Mittelwerte für die Regierungsbezirke

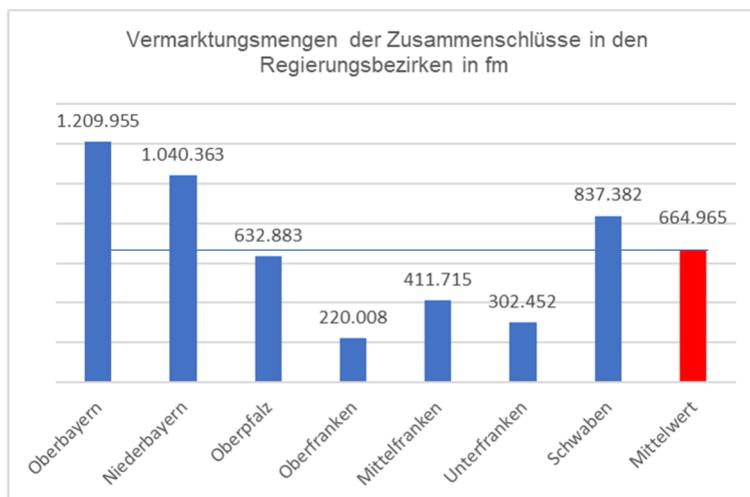


Abbildung 1

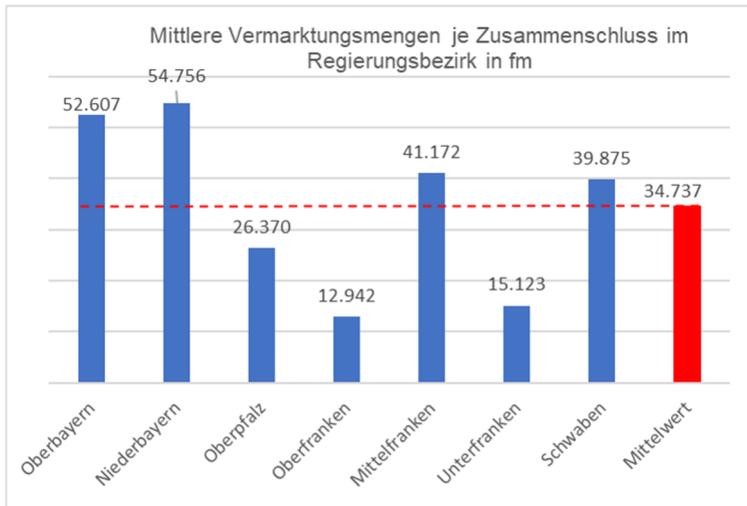
Wie bereits eine differenziertere Auswertung der absoluten Holzvermarktungsanteile auf Regierungsbezirksebene (Abbildung 1) zeigt, weisen die Werte aufgrund regional unterschiedlicher Bedingungen eine starke Streuung auf. So beträgt allein die absolute Spannweite zwischen dem Maximalanteil von 1.209.955 fm für Oberbayern und dem Minimalanteil von 220.008 fm in Oberfranken 989.947 fm. Dieser Wert übersteigt um 55.772 fm (ca. 6 %) die insgesamt in den fränkischen Regierungsbezirken vermarktete Holzmenge. Eine lineare Mittelwertbildung über die insgesamt in Bayern von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vermarktete Holzmenge in Höhe von 4.654.758 fm ergibt, dass auf jeden Regierungsbezirk ein Anteil von durchschnittlich 664.965 fm (vgl. horizontale blaue Linie) entfallen müsste. Diesem Mittelwert betragsmäßig am nächsten kommt der Regierungsbezirk Oberpfalz, während die Abweichung zum Maximalwert (Oberbayern) +544.990 fm und der Unterschied zum Minimalwert (Oberfranken) -444.957 fm beträgt und als signifikant bezeichnet werden kann.

Die Werte der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Vermarktungsanteile variieren sehr stark und weisen eine mittlere absolute Abweichung von 312.230 fm auf, die Standardabweichung liegt bei 350.965 fm. Anhand von Mittelwerten können zwar landesweite Entwicklungen definierter Ereignisse oder Erscheinungsbilder numerisch beschrieben und auch bewertet werden, doch eignen sie sich nur bedingt, um auf die realen Marktverhältnisse oder auf Marktanteile der einzelnen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse schließen zu lassen.

1.2 Mittelwerte innerhalb der Regierungsbezirke

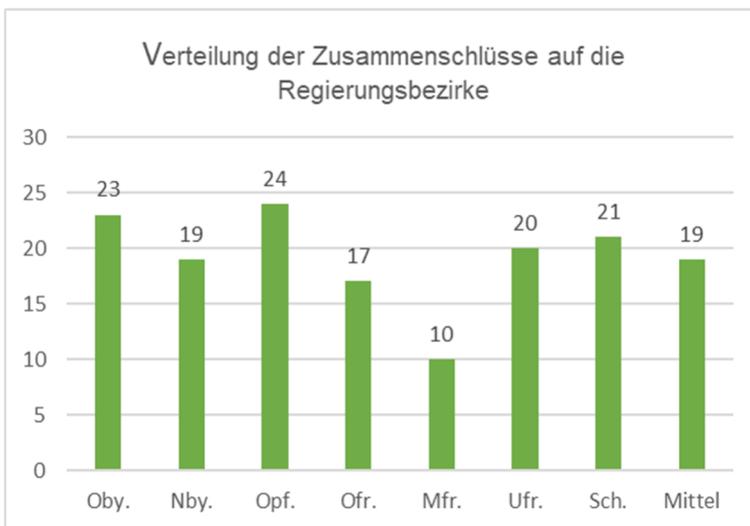
Noch deutlicher wird die Diskrepanz in der Gegenüberstellung der durchschnittlichen Vermarktungswerte je forstwirtschaftlichem Zusammenschluss auf der Basis der je Regierungsbezirk

vermarkteten Gesamtholzmenge (Abbildung 2). Die Werte der Regierungsbezirke Oberfranken mit



12.942 fm und Unterfranken mit 15.123 fm liegen weiterhin deutlich unterhalb des bayerischen Mittelwerts von 34.737 fm, aber Mittelfranken befindet sich nun mit 41.172 fm je forstwirtschaftlichem Zusammenschluss im deutlich höheren Bereich als noch im Vergleich der Vermarktungsmengen der einzelnen Regierungsbezirke; die Werte für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben nähern sich an.

Abbildung 2



Ursächlich für diese Veränderung ist die unterschiedliche Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den Regierungsbezirken (Abbildung 3). Während in Mittelfranken die Vermarktungsmenge nur 10 Zusammenschlüssen zuzuordnen ist, liegt die Anzahl in den übrigen Regierungsbezirken wesentlich höher, nämlich zwischen 24 und 17 und somit näher am Durchschnittswert von 19. Entsprechend fällt auch die mittlere absolute Abweichung niedriger aus und die restlichen Werte weisen eine geringere Streuung auf. Die verhältnismäßig hohe relative Holzvermarktungsmenge

der Zusammenschlüsse im Regierungsbezirk Mittelfranken (vgl. Abbildung 2) bei einer unterdurchschnittlichen Gesamtholzmenge tritt zwangsläufig infolge der Mittelwertbildung bei stark divergierenden Verteilungsmaßstäben auf.

3.1.3 Ergebnis

Eine Mittelwertbetrachtung analog zum Nachweisverfahren der Kartellbehörde ist nicht geeignet, um die realen Verhältnisse der einzelnen Zusammenschlüsse abzubilden und zu beurteilen. Die in

den Regierungsbezirken von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vermarkteten Gesamtholz-mengen sind sehr unterschiedlich und weisen dementsprechend eine breite Streuung auf.

1. Bezüglich der Anzahl forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse unterscheiden sich Regierungsbezirke deutlich, was seinerseits Divergenzen bei Vermarktungsmengen nach sich zieht.
2. Regionale Unterschiede in den vermarkteten Holz-mengen werden z.B. durch Topographie, Waldbestand und forstwirtschaftliche Belange bestimmt. Ferner spielen unterschiedliche klimatische Verhältnisse vornehmlich in den tieferen Lagen des Freistaates eine nicht unbedeutende Rolle.
3. In einem von der Kartellbehörde nicht kalkulierten aber doch bedeutenden Faktor dürften sich die Strukturen der Besitzverhältnisse und Zahl der Mitglieder in den einzelnen Regierungsbezirken niederschlagen. Hier führt das Ranking der Regierungsbezirk Unterfranken mit einer Mitgliedsfläche von 22,94 ha je Mitglied an, während in den restlichen Regierungsbezirken die Mitgliedsfläche zwischen 7,88 ha und 6,60 ha variiert. Mittelfranken dominiert mit durchschnittlich 2.036 Mitgliedern je Zusammenschluss. Im Vergleich dazu liegt die Durchschnittsgröße in Oberbayern bei 1.574 Mitgliedern (Rang 3) und Unterfranken bei 335 Mitgliedern (Rang 7).

3.2 Einzelfallbetrachtung zu Marktanteilen ausgewählter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Zur Bewertung, in welchem Umfang sich ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in einem definierten Geschäftsgebiet an der Holzvermarktung präsentiert und welchen Stellenwert er im Wettbewerb einnimmt, gelingt nicht durch den ausschließlichen Vergleich von Mittelwerten. Entscheidend für die Bewertung, ob ein wesentlicher Wettbewerb am Rundholzmarkt besteht, sind nicht die Verhältnisse über das Bundesland Bayern oder die Regierungsbezirke Bayerns, sondern die Anteile an lokalen bzw. regionalen Mengenverhältnissen, wie sie üblicherweise in kartellrechtsrelevanten Vergleichen herangezogen werden. Wegen stark divergierender Ergebnisse müssen die Fakten des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden. Ob die sichere Aussage auch dann zutrifft, dass sich die Marktanteile der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter einem Prozent bewegen, wie von der Kartellbehörde in der Argumentation angenommen wird, ist Gegenstand der weiteren Untersuchung.

3.2.1 Fall 1: WBV Wolfratshausen e.V. in Oberbayern

Im Bericht an die Mitglieder bezifferte die Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen e.V.¹⁰ ihr Geschäftsergebnis der WBV und der WBV-Tochtergesellschaft WP-Handels- GmbH mit insgesamt 157.333 Vermarktungseinheiten¹¹. Ohne die Anteile Papierholz 4.526 Rm, Staketen 862 Rm und Hackschnitzel 48.183 Srm. umfasst die Vermarktungsmenge 103.762 fm Langholz, Kurzholz, Laubholz und Industrieholz. Laut Satzung¹² erstreckt sich der Wirkungsbereich auf die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Miesbach, Starnberg (Stadt Starnberg, Gemeinden Berg und Tutzing) und Weilheim (Stadt Penzberg, Gemeinden Sindelsdorf, Habach, Antdorf, Iffeldorf,

¹⁰ Eine Umstellung auf w.V. ist geplant

¹¹ Vgl. „Rekordverdächtige Holzvermarktung“, Mitteilungsblatt 179, Juli 2018, Seite 3

¹² Vgl. Mitteilungsblatt 184, September 2019, Satzungsentwurf vom 13.09.2019

Seeshaupt und Bernried). Wie sich die Vereinigung selbst attestiert¹³, ist sie „(...) gegründet am 25. Januar 1949, die älteste ihrer Art in Bayern“ und zählt 1.325 Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche von 21.500 ha. Im Zusammenhang mit dem erzielten Spitzenergebnis des Jahres 2015¹⁴ stuft sie sich als die größte WBV in Bayern ein und zählt ihre Tochtergesellschaft WP-Handels GmbH mit 120.000 fm vermarkteten Rohholzes zu den größten Holzhändlern in Bayern¹⁵.

Hierbei handelt es sich nicht um ein einmaliges Geschäftsergebnis. Laut des Zeitungsartikels¹⁶ verweist die WBV Wolfratshausen mit knapp 166.000 fm geernteten und vermarkteten Holzes nicht nur auf ein Rekordergebnis, in dem ein Holzerlös von 9,7 Mio. € erzielt wurde, sondern auch auf die beeindruckenden Leistungen der mit 1.275 Mitgliedern größten WBV in Bayern.¹⁷ Für die erhebliche Wirtschaftskraft spreche, dass direkt an die Mitglieder 8,1 Mio. € ausgezahlt werden konnten, Unternehmer für die Holzernte 1,4 Mio. € erhielten und 14.000 € an Steuerabgaben geleistet wurden. Wie die Verteilungsrechnung ergibt, verblieben demnach 186.000 € als „Gewinn“ bei der WBV, die laut § 2 der Satzung¹⁸ keinen Gewinn anstrebt und etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

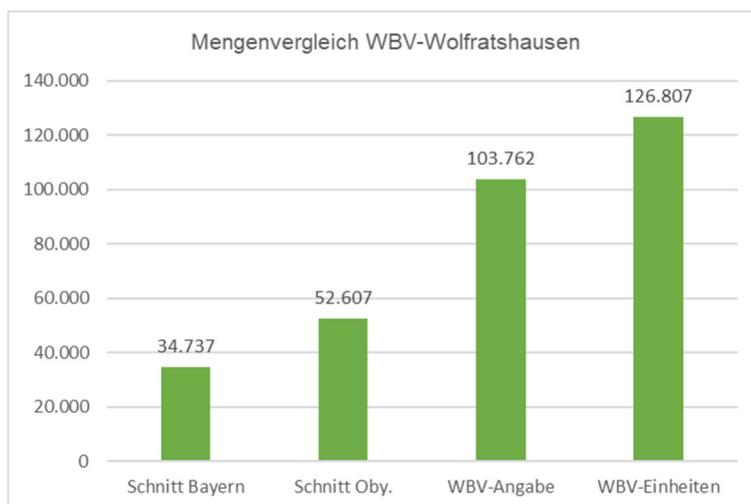


Abbildung 4

Zweifelsohne spiegeln sich diese Superlative auch in den Mengenvergleichen der Rundholzumsätze wider. (Vgl. Abbildung 4) Mit der vermarkteten Holzmenge von 103.762 fm (ohne Mengen in rm oder srm) oder 126.807 (Angaben in rm und srm umgerechnet in fm) steuert die WBV Wolfratshausen von den 23 Zusammenschlüssen in Oberbayern einen Anteil von 10,5 % zum vermarkteten Rundholz des Regierungsbezirks bei. Sie liegt um

300% bzw. 365 % über dem bayerischen Landesdurchschnitt in Höhe von 34.737 fm und im oberbayerischen Vergleich 100% bzw. um 140 % über dem Mittelwert von 52.607 fm der von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vermarkteten Rundholzmenge. Da diese Anteilswerte deutlich über der rechnerischen Annahme der Kartellbehörde (34.737 fm entsprechend unter 1%) liegen, muss sich die Relation bezüglich der Marktanteile auch auf das Verteilungsmuster 37%, 37%, 26% niederschlagen und zu einem deutlich höheren lokalen Marktanteil als 40% führen, während umgekehrt die Anteile der weiteren Marktteilnehmer verhältnisgleich abnehmen. Damit ist eine marktherrschende Stellung der Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen nachgewiesen. Ein Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot, das nach Auffassung der Kartellbehörde erreicht wird,

¹³ Vgl. Bericht des Tölzer Kurier vom 21.10.2019 „Unruhige Tage bei der Waldbesitzervereinigung“

¹⁴ Vgl. Bericht des Tölzer Kurier vom 26.04.2016 „Ein Jahr der Superlative“ Bildunterschrift: „Reiche Ernte: Durch den Verkauf von 161.000 Kubikmeter Holz hat die Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen 9,7 Mio. Euro Gewinn gemacht.“

¹⁵ Vgl. Website der WBV Wolfratshausen, Stand 25.10.2017

¹⁶ Vgl. Bericht des Tölzer Kurier vom 26.04.2016 „Ein Jahr der Superlative“

¹⁷ Anmerkung zum Vergleich der Mitgliederzahlen: z.B. WBV Dillingen e.V. 1.500 Mitglieder, FBG Ostallgäu e.V. 2.800 Mitglieder, WVB Amberg-Schnaittenbach w.V. 2.300 Mitglieder

¹⁸ <https://www.wbv-wolfratshausen.de/Satzung>, Abfrage vom 17.05.2020

wenn eine Waldbesitzervereinigung einen Marktanteil von mindestens 40 % innehat, liegt somit für den Wirkungsbereich vor.

Außerdem fällt auf, dass sich der Geschäftsbereich der Waldbesitzervereinigung Wolfratshausen auf 5 Landkreise (Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Miesbach, Starnberg (Stadt Starnberg, Gemeinden Berg und Tutzing) und Weilheim (Stadt Penzberg, Gemeinden Sindelsdorf, Habach, Antdorf, Iffeldorf, Seeshaupt und Bernried) erstreckt, obwohl in den betroffenen Landkreisen München (WBV Ebersberg/München Ost e.V.), Starnberg (WBV Starnberg w.V.), Miesbach (WBV Holzkirchen e.V.) und Weilheim (WBV Weilheim e.V.) ebenfalls forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bestehen. Mit der Ausweitung des Geschäftsbereichs auf die umliegenden Landkreise steht in einem direkten Zusammenhang das Bedürfnis, Waldbesitzer zu binden, um über den Zugriff auf große Waldflächen das Geschehen in der regionalen Forstwirtschaft nachhaltig zu beeinflussen und am Holzmarkt die Marktbeherrschung zu untermauern und auszuweiten. Formationen dieser Art vereinbaren sich nicht mit den Ausführungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten¹⁹, demnach zwar hinsichtlich der satzungsgemäßen Geschäftsgebiete kein Gebietschutz besteht, sich Überlappungsbereiche (Gemeinden für die mehrere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zuständig sind), die sich in der Regel auf angrenzende Gemeinden beziehen, aber rechtfertigen lassen, solange dadurch eine strukturverbessernde Wirkung erreicht wird. Bei einer Überlappung im Dimensionsbereich von Landkreisen wird an der Kongruenz mit der Rechtfertigung der Forstbehörde sehr gezweifelt.

3.2.2 Fall 2: FBG Amberg-Schnaittenbach w.V. in der Oberpfalz

Als FBG Amberg w.V. am 24.10.1969 gegründet und am 01.03.1003 fusioniert, beschreibt sich die

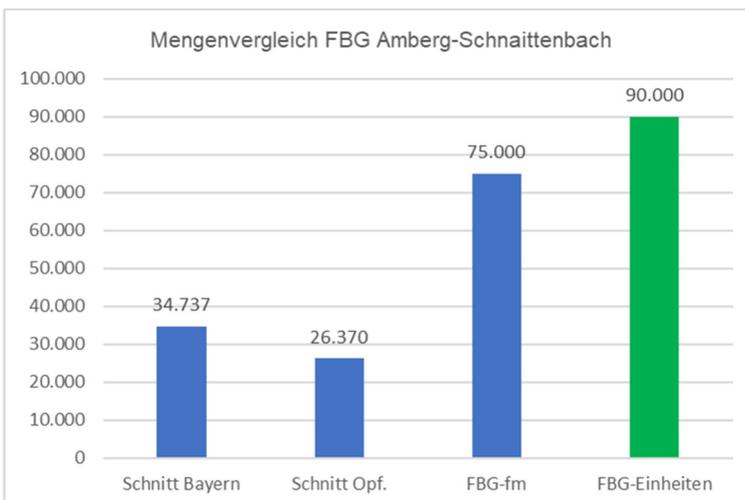


Abbildung 5

Forstbetriebsgemeinschaft Amberg-Schnaittenbach w.V. nach eigenen Angaben²⁰ „(...) mit ihren 2.272 Mitgliedern und einer zugehörigen Waldfläche von rund 23.773 ha, über 50% der Fläche sind im Besitz von rd. 150 Waldbesitzern mit einer Besitzfläche über 20 ha, darunter Stadt Amberg mit 2.000 ha als der größte Waldbesitzerzusammenschluss der Oberpfalz und einer der größten Bayerns (...).“ „Die ausgewogene Verteilung der Mitgliedsbetriebe sichert der Forstbetriebsgemeinschaft eine hervorragende Stellung

am Holzmarkt.“ Der Geschäftsbezirk der FBG erstreckt sich auf den Landkreis Amberg-Weizsach

¹⁹ Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkt 1, S. 2

²⁰ Vgl. <https://fbg-amberg.de/startseite> Wir über uns, Stand 10.05.2020

und angrenzende Gemeinden, die Landkreise Neustadt/ Waldnaab, Schwandorf und Neumarkt und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden, sowie die Gemeinde Lam. Beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss beläuft sich die vermarktete Holzmenge auf ca. 90.000 Einheiten oder umgerechnet 75.000 fm.

In der Oberpfalz bestehen 24 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die insgesamt 632.883 fm Rundholz vermarkten. Der Durchschnitt auf Bezirksebene beträgt 26.370 fm und liegt 24 % unter dem bayerischen Wert. Ein deutlich anderes Ergebnis im Vergleich kann die FBG Amberg-Schnaittenbach (Vgl. *Abbildung 5*) vorweisen, indem sie den Bezirksschnitt um 284 % und den bayerischen Schnitt um 216 % übertrifft und ca.12 % zur Rundholzvermarktung in der Oberpfalz beiträgt.

Auch bei dieser Einzelfallbewertung wird deutlich, dass die tatsächlich vermarktete Holzmenge der FBG Amberg-Schnaittenbach wesentlich höher ausfällt, als sie nach der als Landesschnitt errechneten Umsatzmenge betragen dürfte. Insofern kann die Selbsteinschätzung „größter Waldbesitzer-zusammenschluss der Oberpfalz und einer der größten Bayerns“ als zutreffend angesehen werden. Dieses Ergebnis muss sich auch hier auf das Verhältnismuster der Marktteilnehmer auswirken, denn die FBG Amberg-Schnaittenbach nimmt am Rundholzmarkt in der Region die marktbeherrschende Position ein. Folglich kann die Bewertung der Kartellbehörde, demnach alle forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nur einen verschwindend geringen Marktanteil von weniger als 1% innehaben, nicht stimmen. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Bayerischen Staatsforsten am Rundholzmarkt übertragbar ist, so dass der gesteigerte Marktanteil der FBG Amberg-Schnaittenbach vollumfänglich zu Lasten der Rundholzhändler und verbleibenden selbstvermarktenden Waldbesitzer geht.

3.2.3 Fall 3: FBG Eichstätt w.V. in Oberbayern

In der Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt, mit der Geschäftsstelle in Preith haben sich 2.291 Grundbesitzer zusammengeschlossen, um gemäß Satzung der Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen, kirchlichen und kommunalen Waldbesitzes zu dienen, die Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen von ca. 17.000 ha und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke wesentlich zu verbessern, damit insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemein-

Entwicklung der FBG	2017	2018
Mitglieder	2.291	2336
Waldfläche ha	17.000	17.127
Einheiten:	202.000	180.000
Umsatz T€:	10.700	8.600

lage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel überwunden werden.

Nach eigenen Angaben vermarktete die FBG Eichstätt im örtlichen Geschäftsbereich, der sich über das Gebiet des Landkreises Eichstätt erstreckt, 202.000 Einheiten, entsprechend umgerechnet ca. 160.000 fm Rundholz und erzielte Umsatzerlöse i.H.v. 10,7 Mio. €. Um die Vergleichbarkeit der Werte zu gewährleisten, wurden die in Einheiten angegebenen

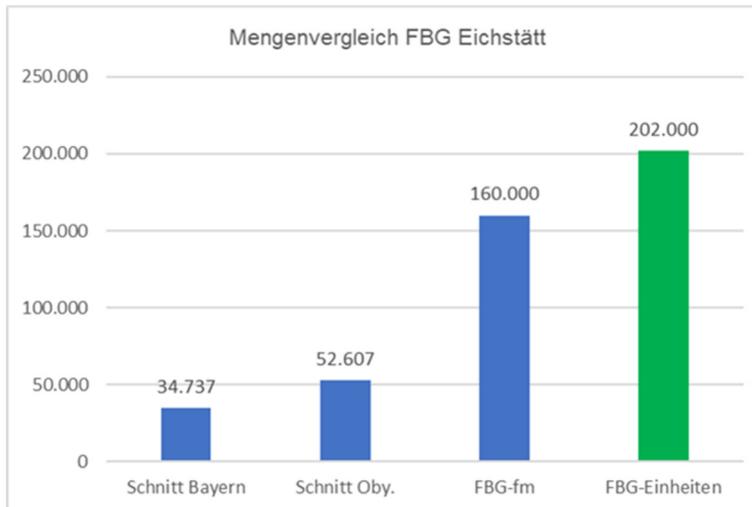


Abbildung 6

Teilmengen²¹ in fm umgerechnet und addiert. Auf dieser Basis der vermarkteten Holzmenge ergeben sich gravierende Abweichungen von den zur Bewertung heranzuziehenden Mittelwerten (vgl. *Abbildung 6*). So übersteigt der Holzumsatz der FBG Eichstätt den Landesschnitt um das Vierfache und selbst den oberbayerischen Durchschnitt um mehr als 300%.

Nur durch Kenntnis der örtlichen Verhältnisse lassen sich diese signifikanten Abweichungen erklären.

Im Landkreis Eichstätt ist die FBG Eichstätt Marktführerin am regionalen und lokalen Rundholzmarkt, da Rundholzhändler vom Markt verdrängt wurden und folglich nicht mehr vertreten sind. Auch an diesem Beispiel kann die Bewertung der Kartellbehörde, demnach alle forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nur einen verschwindend geringen Marktanteil von weniger als 1% innehaben, widerlegt werden.

3.3 Zusammenarbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Holzvermarktung

Weiter führt die Kartellbehörde im Schreiben vom 11.12.2019, Az. W-5551c1/1/4 aus: „Eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Waldbesitzervereinigungen käme nur dann in Betracht, wenn sie bei der Holzvermarktung zusammenarbeiten würden. Ein Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß §1 GWB liegt nicht vor, da die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse den Holzabsatz für ihre Mitglieder nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes übernehmen dürfen und damit vom Kartellverbot befreit sind.“

An der Rechtmäßigkeit einer Befreiung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gemäß § 40 Abs. 1 BWaldG vom § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung besteht kein Zweifel und ist auch nicht Gegenstand der Kritik und einer Zurückweisung. Allerdings kommt sehr wohl ein kooperierendes Verhalten bei der Holzvermarktung in Betracht, obgleich die Kartellbehörde diese Gemeinsamkeiten eher ausschließt und nur im Eventualfall als Möglichkeit sieht, da die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse den Holzabsatz (Vermarktung) nur für ihre Mitglieder übernehmen.

Anmerkung: Auf Vorgänge der Kooperationen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen untereinander mit Unterstützung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zuge der Umsetzung des Waldpaktes 2018 wird in einem späteren Abschnitt eingegangen.

²¹ Vgl. Mitgliederzeitschrift der FBG Eichstätt w.V., Der Waldbauer, Ausgabe 2/Juli 2019, S.4 Übersicht Sortimente der FBG Eichstätt mit Mengenangaben und Umsatz (Daten verhältnismäßig umgerechnet)

3.3.1 Fall 4: Vermarktungszusammenschluss in Oberfranken und Oberpfalz

In der Absicht, Holzmengen aus dem Privat- und Kommunalwald zu bündeln und zu vermarkten, kooperieren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nicht nur, sondern betreiben sowohl eigene als auch gemeinsame Tochterunternehmen. Am Beispiel der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

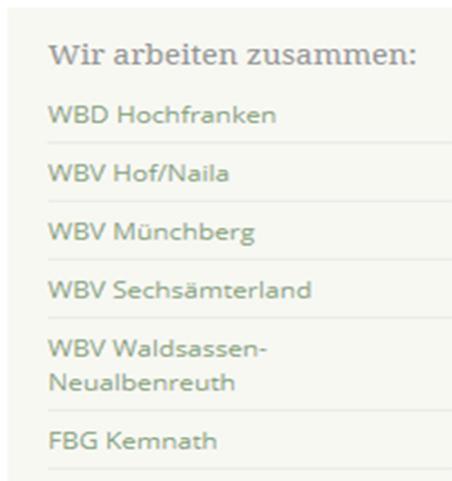


Abbildung 7: Auszug Website der WBV'n und WBD Hochfranken

WBV Hof/Naila e.V., WBV Münchberg e.V., WBV Sechsamterland e.V., WBV Waldsassen-Neualbenreuth e.V. und FBG Kemnath w.V. (vgl. Abbildung 7) bekennen sie sich zur Zusammenarbeit und sind an der gemeinsamen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmen WBD GmbH Hochfranken beteiligt. Damit gehören 4 der 17 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Oberfrankens einem Verbund an, der für private und kommunale Waldbesitzer ein Dienstleistungsangebot²² bereitstellt, das von der Holzernte bis zur Holzvermarktung reicht, Forstbetriebsmanagement von Kommunal- und Privatwäldern, Gutachtenerstellung und eine ausführliche und fachlich fundierte Beratung bietet. Einem gemeinsamen Tochterunternehmen werden Dienstleistungen übertragen, die gemäß Bundeswaldgesetz und lt. Satzungsweg als ureigenste Aufgabe der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse selbst gelten, wofür diese nach

den FORSTZUSR 2019²³ staatliche Fördermittel erhalten. Tochterunternehmen wie die WBD GmbH Hochfranken sind von der Förderung expressis verbis ausgenommen.

Das Gebiet des Verbundes umfasst mehrere Landkreise im nördlichen Oberfranken. Zwischen den beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und dem Tochterunternehmen bestehen enge geschäftliche Beziehungen, wodurch sich bezüglich des verantwortlichen Personals und der Geschäftsstellen eine kuriose Situation ergibt.

Büros der WBD GmbH Hochfranken befinden sich in
 95632 Wunsiedel, Kemnather Straße 64a und
 95176 Konradsreuth, Bachstraße 4
 mit den Geschäftsführern und Ansprechpartnern
 „S“ zuständig für das Gebiet Münchberg, „D“ für das Gebiet Hof und
 „E“ für das Gebiet Wunsiedel.

Gleichzeitig ist
 „D“ auch Geschäftsführer der Waldbesitzervereinigung Hof/Naila e.V mit Sitz in 95176 Konradsreuth, Bachstraße 4,

²² Vgl. Website der WBD GmbH Hochfranken, Stand 06.03.2020: „Bei der WBD GmbH Hochfranken (...), als Vermarktungs- und Dienstleistungs-GmbH liegt das Augenmerk auf der Verbesserung der Services für die regionalen Waldbesitzer. Als vorrangige Aufgabe sehen wir den Ausgleich der Marktnachteile für den Privatwald. Besonders wichtig ist uns (...) die langfristige Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft (...) der Region Hochfranken.“

²³ Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2019) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Februar 2019 Az. F2-7752.2-1/346

„S“ als Geschäftsführer bei der Waldbesitzervereinigung Münchberg e.V. mit der Geschäftsstelle in 95176 Konratsreuth, Bachstraße 4 tätig und

„E“ Geschäftsführer der Forstbetriebsgemeinschaft Kemnath w.V. mit der Geschäftsstelle in 95478 Kemnath, Eisendorfer Straße 15, zusammen mit „M“, der auch unter Außendienst an der Geschäftsstelle der Waldbesitzervereinigung Sechsamterland, Kemnather Str. 64a in 95632 Wunsiedel geführt wird.

„M“ wiederum wird auch als Ansprechpartner der Geschäftsstelle der Waldbesitzervereinigung Waldsassen-Neualbenreuth e.V., Kemnather Straße 64a in 95632 Wunsiedel angegeben.

In der nachfolgenden Blockdarstellung (*Abbildung 8*) werden die beschriebenen Beziehungen noch einmal visualisiert.

Ge-

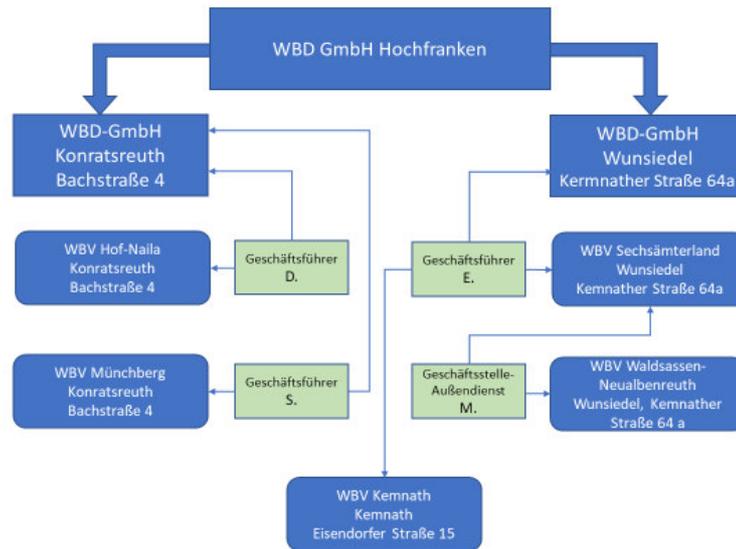


Abbildung 8

meinsame Geschäftsstellen betreiben somit die WBV Hof/Naila mit der WBV Münchberg und die WBD GmbH in Konratsreuth sowie die WBV Sechsamterland mit der WBV Waldsassen-Neualbenreuth mit der WBD GmbH in Wunsiedel. Direkte Verbindungen der WBD GmbH Hochfranken zur FBG Kemnath und WBV Sechsamterland bestehen über den Geschäftsführer „E“. Sowohl in der räumlichen als auch personellen Struktur ergeben sich im Organisationskonstrukt Identitäten, die darauf schließen lassen, dass eine gemeinsame Betrachtung mehrerer Waldbesitzervereinigungen sehr wohl veranlasst ist, denn bei der Holzvermarktung werden zusammenschlussübergreifende Interessen vertreten und der Holzabsatz wird nicht nur für die eigenen Mitglieder des einzelnen Zusammenschlusses vorgenommen.

Selbst wenn den vorgenannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beim gemeinsamen Dienstleistungsunternehmen WBD GmbH Hochfranken die gute Absicht unterstellt wird, zum Wohle der Waldbesitzer zu handeln, um Holz mengen aus dem Privat- und Kommunalwald zu bündeln und für „(...) Kunden eine nachhaltige Wertschöpfung aus ihrem Waldeigentum (zu) erzielen“, lässt sich eine derartige Konstellation wegen der Konzentration der Marktanteile und möglicher Preisabsprachen nicht rechtfertigen. Gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 7 BWaldG gilt zur Anerkennung einer

Forstbetriebsgemeinschaft, dass sie einen wesentlichen Wettbewerb bestehen lassen muss. Diese Voraussetzung muss nach § 22 Abs. 2 Ziffer 2 auch zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes für besonders unstrukturierte Gebiete erfüllt sein, dass der Zusammenschluss einen wesentlichen Wettbewerb am Holzmarkt bestehen lässt. Ferner findet eine Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 40 BWaldG Abs.1 nur Anwendung, sofern forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen wesentlichen Wettbewerb am Holzmarkt bestehen lassen. Zur Sicherung eines freien Wettbewerbs am Holzmarkt muss analog Ziffer 4.2.5.3 und Ziffer 4.2.5.4 der FORSTZUSR 2019 eine klare personelle und räumliche Trennung zwischen Geschäftsstelle und dem Vertragspartner Tochtergesellschaft vorliegen. Schon eine „klare räumliche Trennung“ ist in den vorliegenden Geschäftsbeziehungen der WBD GmbH Hochranken nur schwer vorstellbar, die Unabhängigkeit der Verfügungsberechtigten in den Geschäftsführungen bzw. im Außendienst und bei Ansprechpartnern zur Erfüllung der Forderung lässt eine „klare personelle Trennung“ nicht erkennen und scheidet aus.

Nicht ohne Grund legt der Gesetzgeber einen gesteigerten Wert auf den Erhalt eines wesentlichen Wettbewerbs, um missbräuchlichen Entwicklungen gegenzusteuern, bzw. solche auszuschließen. Im Fall der WBD GmbH Hochranken sind die Kriterien eines überregional bestehenden Angebotskartells erfüllt, das geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, Rundholzhändlern sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

3.3.2 Fall 5: Allgäuholz Markenverband im Regierungsbezirk Schwaben

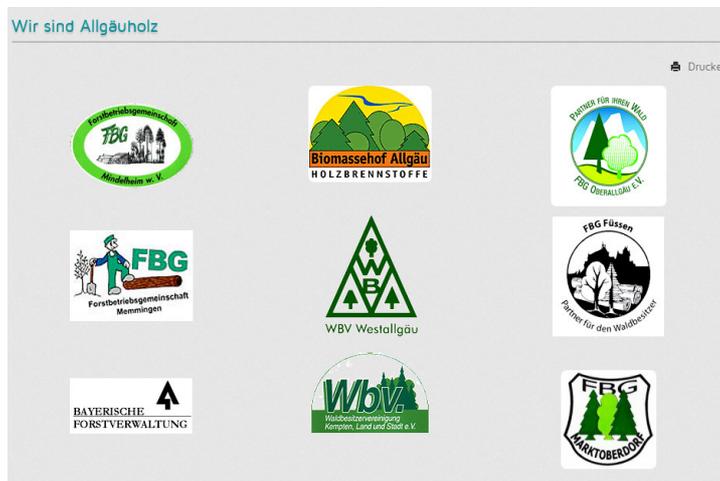


Abbildung 9

Ein Kooperationsmodell noch größeren Umfangs besteht im Regierungsbezirk Schwaben. Beim Allgäuholz Markenverband mit Unternehmenssitz in 88161 Lindenberg bilden sieben forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unter der Geschäftsführung der WBV Westallgäu einen Verbund. „Dieses Netzwerk wird durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Kaufbeuren, Kempten und Mindelheim vervollständigt“. Über die Mitglieder bietet der Allgäuholz Markenverband e.V. Dienstleistungen an, die von der waldbaulichen

Beratung über die Durchführung von forstlichen Maßnahmen bis zur „Holzvermarktung zu attraktiven Preisen“ reichen.

Hierbei übernehmen sogar die Forstämter eine vervollständigende Rolle und werden in ihrer Funktion im Gefüge tätig. Als Staatsbehörde haben die Ämter nach den allgemeinen Grundsätzen die Pflicht, Neutralität, Objektivität und Sachgerechtigkeit zu wahren, zumal sie in der Palette ihrer Dienstleistungen in direkter Konkurrenz zu anderen Dienstleistern stehen. Es bestehen Zweifel an

der Vereinbarkeit einschlägiger Dienstpflichten mit wettbewerbsaffinen Geschäftstätigkeiten eines Privatunternehmens der Holzvermarktung.

Bei den einzelnen Mitgliedern des Allgäuholz Markenverbandes handelt es sich um die WBV Westallgäu, FBG Oberallgäu, FBG Mindelheim, FBG Memmingen, FBG Marktoberdorf, WBV Kempten

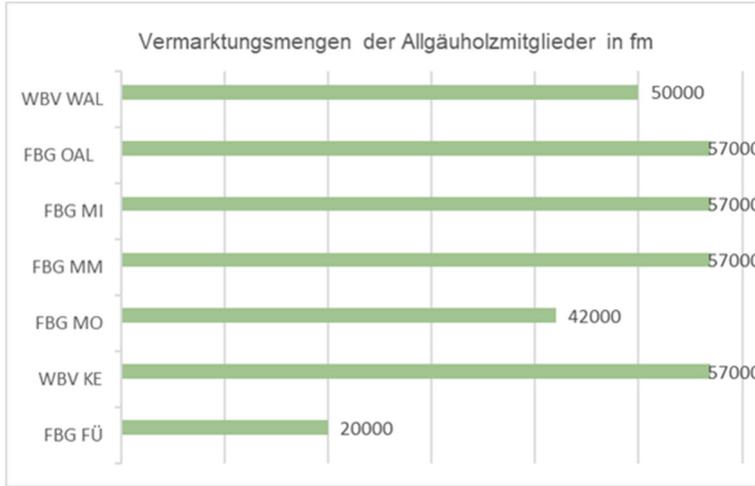


Abbildung 10

und FBG Füssen. Es sind die größeren ihrer Art in Schwaben mit durchschnittlichen Vermarktungsumsätzen von etwa 48.600 fm (vgl. Abbildung 10). Damit liegen diese Zusammenschlüsse um ca. 8.700 fm (21%) über dem Schwabendurchschnitt von 39.875 fm und vermarkten um ca. 13.834 fm (40%) mehr als durchschnittlich jeder einzelne Zusammenschluss in Bayern mit 34.737 fm erreicht. Abgesehen von der FBG Füssen, verzeichnen auch in dieser Konstellation die beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wesentlich höhere Vermarktungsanteile als die Kartellbehörde errechnet hat.

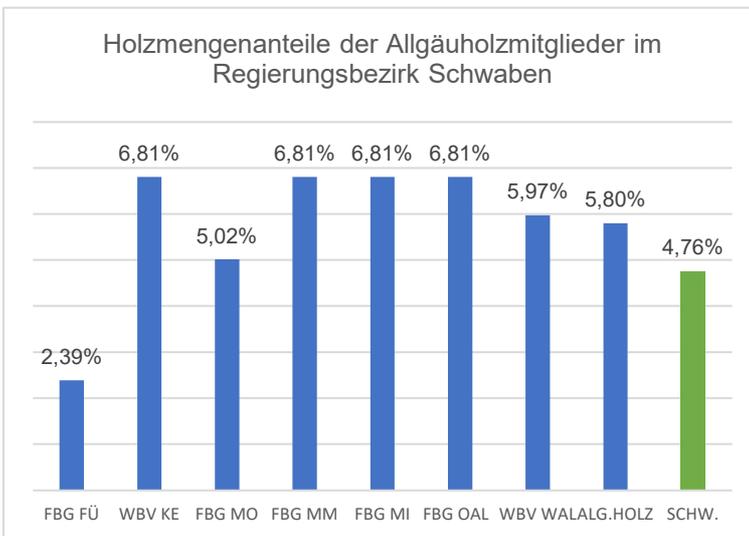


Abbildung 11

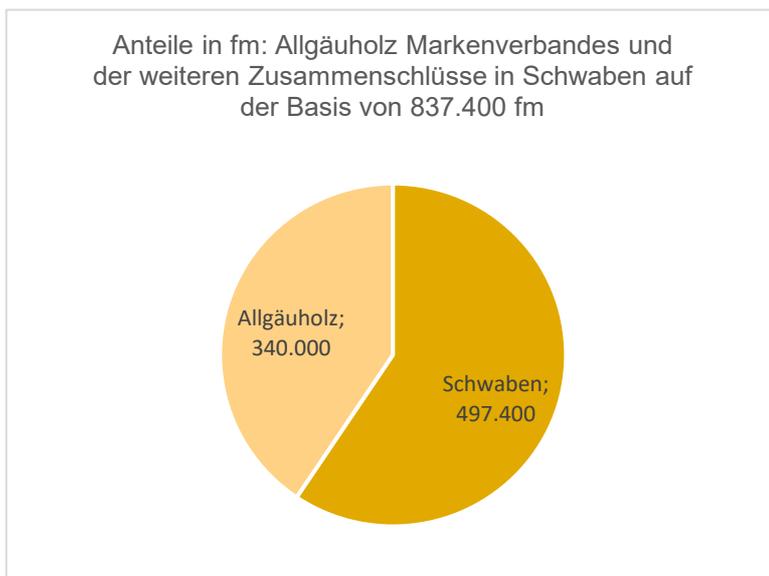
sen liegen alle deutlich (22%) über dem schwäbischen Durchschnitt von 4,76 %.

und FBG Füssen. Es sind die größeren ihrer Art in Schwaben mit durchschnittlichen Vermarktungsumsätzen von etwa 48.600 fm (vgl. Abbildung 10). Damit liegen diese Zusammenschlüsse um ca. 8.700 fm (21%) über dem Schwabendurchschnitt von 39.875 fm und vermarkten um ca. 13.834 fm (40%) mehr als durchschnittlich jeder einzelne Zusammenschluss in Bayern mit 34.737 fm erreicht. Abgesehen von der FBG Füssen, verzeichnen auch in dieser Konstellation die beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wesentlich höhere Vermarktungsanteile als die Kartellbehörde errechnet hat.

Nach eigenen Angaben streben die Gesellschafter eine verstärkte Kooperation und Koordination des Privat- und Körperschaftswaldes an. Dabei ist zu bedenken, dass angesichts der Umsatzanteile daraus ein erheblicher Einfluss auf den Holzmarkt der Anbieterseite regional in Schwaben und darüber hinaus resultiert, der zu Verzerrungen des Marktes führt. Nebenstehende Tabelle (Abbildung 11) verdeutlicht die relativen Marktanteile der beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Bis auf die FBG Füssen liegen alle deutlich (22%) über dem schwäbischen Durchschnitt von 4,76 %.

Für Unternehmen im Bereich der Holzvermarktung, die als konkurrierende Marktteilnehmer auftreten und vergleichbare Umsatzzahlen aufweisen, stellt die Situation eine wesentliche Belastung dar. Absprachen bezüglich Holzpreis, Angebotsmenge und Sortimenten behindern Rundholzhändler und selbstvermarktende Waldbesitzer erheblich mit existenzbedrohlichen Auswirkungen. Von einem

freien Holzmarkt, der sich nach den anerkannten Regeln des Marktes und des Wettbewerbs verhält, kann nicht mehr die Rede sein.



Zusammengefasst vermarkten die dem Allgäuholz Markenverband angehörenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nahezu 340.000 fm Holz, was in der Summe einem Anteil von mehr als 40% der im Regierungsbezirk, bzw. der forstwirtschaftlichen Vereinigung Schwaben insgesamt vermarkteten Holzmenge von 837.400 fm entspricht (vgl. *Abbildung 12*), wohingegen sich 497.000 fm auf die verbleibenden 14 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Schwaben verteilen.

Abbildung 12

Im Leistungsangebot des Allgäuholz Markenverband e.V. finden sich im Wesentlichen die Merkmale wieder, die auch dem ureigensten Satzungszweck eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses

Wir über Uns

Nachhaltige Wertschöpfung für Ihren Wald

*Jede weise Forstdirektion muß die Waldungen taxieren lassen und sie so zu benutzen suchen, daß die Nachkommenschaft v
ebensoviel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zueignet.*
(Georg Ludwig Hartig, 1810)

Über seine Mitglieder bietet Ihnen der Allgäuholz Markenverband e.V. viele attraktive Angebote und Dienstleistungen:

- kompetente waldbauliche Beratung
- bedarfsgerechte Waldpflegeverträge
- umfassende Beratung zu allen Fragen des Waldes
- Organisation und Durchführung von forstlichen Maßnahmen
- Fortbildung durch Schulungen, Exkursionen, Lehrfahrten, Vorträge und Waldbegänge
- Interessenvertretung bei forst- und jagdpolitischen Themen
- Unterstützung bei der Wildschadensregulierung
- Holzvermarktung zu attraktiven Konditionen



Allgäuholz Markenverband e.V.
unser Wissen ist Ihr Nutzen.

Abbildung 13

entsprechen, wie die WBV Westallgäu in ihrem Webauftritt ²⁴ beschreibt: „Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und körperschaftlichen Waldbesitzes in ihrem Wirkungsbereich. Die WBV arbeitet nicht gewinnorientiert und verwendet etwaige

²⁴ Vgl. www.wbv-westallgaeu.de, Dienstleistungen-Holzverkauf, Stand 10.04.2020

Überschüsse ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Überwindung der Strukturnachteile des kleinparzellierten Waldbesitzes steht dabei im Mittelpunkt.“ Nach eigenen Angaben vermarktet die WBV Westallgäu für ihre inzwischen über 2.000 Mitglieder immerhin ca. 62.000 fm jährlich und bewertet sich als einen der stärksten Dienstleister in der Region.

Unter Holzverkauf wird weiter ausgeführt: „Über das klassische Angebot der Bündelung des Holzangebotes für den Waldbesitzer hinaus, bietet die WBV Westallgäu ihren Mitgliedern einen umfassenden Service und Dienstleistungen zu allen Fragen einer nachhaltigen und naturnahe Waldbewirtschaftung. Die Bündelung der Holzmengen führt zu besseren Holzpreisen.“

„Die besseren Holzpreise werden erzielt durch

- die Bündelung kleiner Holzpartien zu größeren Verkaufseinheiten
- Bemühung um kontinuierliche Versorgung der Kunden mit Rundholz
- starke Partnerschaften bei der Vermarktung mit
- dem Allgäuholz Markenverband e.V.
- der in.Silva internationale Holzhandels- und Logistikgenossenschaft eG“

Wirtschaftliche Einheiten dieser Größenordnung mögen den Zusammenschlüssen lukrative Ergebnisse liefern, doch stellen sie wettbewerbsrechtlich eine Unternehmensform dar, die eine Befreiung der als Gesellschafter auftretenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 40 BWaldG Abs.1 nicht mehr rechtfertigt. Schon aus diesem Grund sind Organisationen zur Holzvermarktung parallel oder seriell zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen außerhalb der forstwirtschaftlichen Vereinigungen nach BWaldG nicht vorgesehen.

3.3.3 Fall 6: Handels- und Logistikgenossenschaft in.Silva

Im Auftrag und Namen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse tritt die Unternehmensgruppe in.Silva, bestehend aus der Muttergesellschaft in.Silva eG sowie den beiden Tochtergesellschaften in.Silva GmbH und in.Silva international GmbH, als Vermarkter des Rundholzes der Mitglieder auf (vgl. Abbildung 14)²⁵. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Waldbesitzern und ihrer Selbsthilfeorganisationen sieht sie ihre Hauptaufgabe in der Bündelung des Angebots und in einer professionellen Holzverkaufsabwicklung. Damit tritt mit in.Silva internationale Holzhandels- und Logistikgenossenschaft eG“ neben dem Allgäuholz Markenverband eine weitere überregional agierende Unternehmensorganisation als „starke Partnerschaft“ bei der Holzvermarktung auf. Wie in.Silva ausführt²⁶, soll durch die Abnahme von Kleinmengen zu attraktiven Konditionen ein Beitrag geleistet werden, den Marktzugang auch für kleinste Waldbesitzer zu erhalten. Durch das Unternehmen wird Nadelholz zu Großeinheiten zusammengefasst und im Umfang von 400.000 fm²⁷ (2015) an große Marktpartner (Einschnittkapazität 4,75 Mio. fm) vermarktet. Im Vergleich dazu: Die vermarktete Rundholzmenge aller forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Schwaben betrug 837.382 fm. Um die Holzvermarktung auch für Tochtergesellschaften der Mitgliedsorganisationen übernehmen zu

²⁵ Vgl. Langenauer Expertenforum vom 02./03.2018, Referent B.Breitsameter, Rund ums Holz- Vom Wald ins Werk, Folie 16

²⁶ Vgl. <https://www.insilva.de/de/leistungen/fuer-mitglieder.html>, Abruf vom 05.05.2020

²⁷ Vgl. Langenauer Expertenforum vom 02./03.2018, Referent B.Breitsameter, Rund ums Holz- Vom Wald ins Werk, Folie 20

können, wurde 2006 die in. Silva GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet. Ihr Anteil am Gesamtumsatz beträgt rund 30%. „Zur Abwicklung der Holzgeschäfte nimmt die in.Silva GmbH die



Abbildung 14

Dienstleistungen der Muttergesellschaft in Anspruch.“

Mitglieder des international tätigen Holzhandels- und Logistikunternehmens mit Sitz in Leutkirch im Allgäu sind 20 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse aus Bayern und Baden-Württemberg, 4 ausländische forstliche Zusammenschlüsse, die forstwirtschaftliche Vereinigung Schwaben und 3 unabhängige Großwaldeinheiten. In diesen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind circa 22.000 Waldbesitzer zusammengeschlossen, die eine Waldfläche von fast 200.000 Hektar bewirtschaften.

Unter den Anbietern von Holzverkäufen befindet sich u.a. die forstwirtschaftliche Vereinigung Schwaben e.V., die sich als kompetenter Dienstleister für den Privat- und Körperschaftswald bezeichnet. Sie bietet den 21 Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen des Regierungsbezirks Schwaben die Plattform einer flächendeckenden Kooperation u.a. bei der Abstimmung und Koordination von Holzverkäufen. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nach § 37 BWaldG sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften; ihre Anerkennung setzt voraus, dass gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 4 BWaldG ein wesentlicher Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen bleiben muss.

Von einem wesentlichen Wettbewerb am Holzmarkt kann keine Rede sein. Das Unternehmen in.Silva nimmt eine marktbeherrschende Position ein, weil es auf dem Holzmarkt keinem ausreichenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist und sich gegenüber Wettbewerbern des Rundholzhandels in erheblichem Umfang unabhängig verhalten kann. Im Maße der Fokussierung auf voluminöse Rahmenverträge verringert sich für Holzabnehmer die Möglichkeit, auf alternative Anbieter auszuweichen, was insbesondere kleinere Sägewerke trifft, für die eine dem Bedarf angepasste mengen- und qualitätsspezifische Belieferung durch lokale und regionale Anbieter quasi ausscheidet. Für Rundholzhändler bleibt in dieser Marktsituation nur mehr wenig Raum einer wirtschaftlich angemessenen Existenzsicherung mit der Folge, dass Waldbesitzer außerhalb der forstwirtschaftlichen

Zusammenschlüsse schlechter gestellt sind als deren Mitglieder, weil für sie vor Ort die Variante eines freien Marktes mit dem entscheidenden Qualitätsmerkmal des Wettbewerbs fehlt. Letztlich bleibt festzuhalten, dass den Nachfragern von Rundholz auf der Abnehmerseite nur noch einige wenige Anbieter auf der Rundholzliefenseite gegenüberstehen.

3.4 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse besonderer Prägung

3.4.1 Fall 7: Forstbetriebsgemeinschaft Isar-Lech w. V.

Für einen anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss der besonderen Art haben sich die 55 (57) Mitglieder des mittleren und größeren Privatwaldes in Bayern mit ca. 18.000 ha Mitgliedsfläche zur Forstbetriebsgemeinschaft Isar-Lech w. V. mit Sitz in 86 554 Pöttmes entschieden. Nicht nur hinsichtlich der Betriebsgrößen unterscheidet er sich deutlich von den übrigen Zusammenschlüssen in Bayern, sondern auch in der Ausrichtung seiner Zielsetzungen in Richtung wirtschaftlicher Aspekte. Als Reaktion auf die Umorientierung in der Holzverarbeitungsindustrie von Klein- und Mittelbetrieben zu Großbetrieben war eine strukturelle Neuformierung der qualifizierten Forstwirtschaft erforderlich, die den besonderen Belangen der vertretenen Betriebsarten und -größenklassen entspricht. Damit soll eine echte Alternative zu den gewerblichen Großselbstwerbern oder den industrieorganisierten Holzwerbungsunternehmen geschaffen und der bestimmende Einfluss der Waldbesitzer erhalten werden.²⁸

Zu Unternehmenszielen erklärt der Zusammenschluss u.a. die Kooperation als Grundprinzip wirtschaftlichen Handelns, betriebswirtschaftliche Orientierung, Qualitätsmanagement, Betriebsflussop-

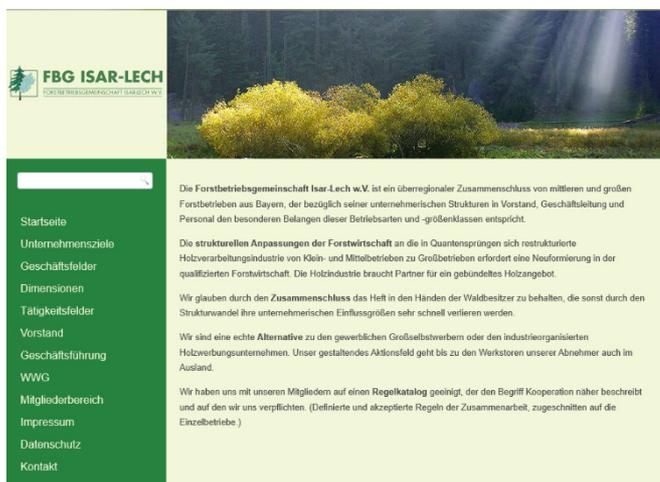


Abbildung 15

Kontrolle der Abfuhr, Organisation von Frei-Werk-Lieferungen, Sortierungskontrolle durch eigene Qualitätsprüfer im abnehmenden Werk, Überwachung der Werksabrechnungen und Abrechnung für Mitglieder, Zahlungsabsicherung und Geldeingangskontrolle.

timierung und Fixkostenminimierung zur Ertragssteigerung bei den Mitgliedern. „Unser gestaltendes Aktionsfeld geht bis zu den Werkstoren unserer Abnehmer auch im Ausland.“ Im Besonderen die Abwicklung der Holzvermarktung betreffend, erstrecken sich die Tätigkeitsfelder u.a. auf: die Marktinformationen an die Mitglieder und qualifizierte Beratung, Verkauf von Holz aus Mitgliedsbetrieben und von Dritten, Auswahl, Einsatz und Überwachung von manuellen und maschinellen Forstdienstleistungen, Abwicklung von Stockkäufen, Holzaufnahme vor Ort und -übergabe, terminliche wie mengenmäßige

²⁸ Vgl. www.fbg-isar-lech.de/Startseite vom 14.04.2020

Gemessen an der durchschnittlichen Mitgliedsfläche von ca. 330 ha/Mitglied handelt es sich per Definition um großen Waldbesitz, der den bayerischen Durchschnittswert von 7,29 ha/Mitglied ganz wesentlich übersteigt. Hingegen liegt die FBG Isar-Lech w. V. mit 55 Mitgliedern deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 1.258 Mitgliedern je forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

Auch die FBG Isar-Lech bedient sich mit der WWG-Waldwirtschaftsgesellschaft m.b.H. Süddeutschland einer Tochtergesellschaft, die, von der Rangordnung als kleine Kapitalgesellschaft geführt, das Wirtschaftsjahr 2016/17 mit einer Bilanzsumme von 391.407 € (Zum Vergleich: 2014/15 betrug die Bilanzsumme 836.440 €) abgeschlossen hat.²⁹

Nach § 16 BWaldG verfolgen privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden. Die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft verlangt gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BWaldG eine Überprüfung, ob die materiellen Bedingungen gem. § 16 BWaldG gegeben sind. Diese kann nur dann zu einem positiven Ergebnis führen, wenn sowohl die Mindestkondition bezüglich der Voraussetzung relevanter Aufgabenbereiche gem. § 17 BWaldG, als auch die Zweckbestimmungen nach § 16 BWaldG erfüllt sind. Nur unter diesen Bedingungen können auch die Ausnahmeregelungen zur Wettbewerbsbeschränkung eingeräumt werden.

Wie im Fall der FBG Isar-Lech sind Nachteilsausgleiche bei den vorliegenden Waldflächen eher von untergeordneter Bedeutung. Stattdessen überwiegen nach den Ausführungen zur Zweckbestimmung vielmehr Unternehmensziele, die vornehmlich ökonomische Prinzipien berücksichtigen, die sich an betriebswirtschaftlichen und somit ertragssteigernden Komponenten orientieren. Solche sind mit § 16 BWaldG nicht vereinbar und widersprechen auch den Vorstellungen der Zusammenschlüsse in ideeller Sicht. Nicht ohne Grund nennen sich die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch „Selbsthilfeeinrichtungen“: „Ehrenamtliches Engagement zusammen mit professioneller hauptamtlicher Geschäftsführung, kooperativer Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung und zielgenaue, projektbezogene Förderung, die auf besonders aufwandsintensive Tätigkeiten im Kleinwald abgestimmt sind, lassen es zu, dass forstliche Zusammenschlüsse (FZus) ihren Mitgliedern Waldbesitzgrößen übergreifend Dienstleistungen anbieten können. Diese Solidargemeinschaft funktioniert wirtschaftlich aber nur, wenn flächenstarke Waldbesitzer zusammen mit Klein- und Kleinstwald füreinander eintreten.“³⁰

Folgerichtig weist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Notwendigkeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in ihrer Bedeutung für kleinen und kleinsten Waldbesitz hin und führt prognostizierend aus, dass in den nächsten Jahren aufgrund von Vererbung und Veräußerung die Anteile der kleinen Waldflächen zunehmen werden. Unter diesen Umständen müssten Zusammenschlüsse in ihrem Stellenwert für die Bewirtschaftung der Wälder eine Aufwertung erfahren. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit ausschließlich großen Waldbesitzern werden den zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht und passen nicht in das System.

²⁹ Jahresabschlüsse vgl. <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>, Abruf 10.05.2020

³⁰ Vgl. Suda, Schreiber u.a., Beratung und Kooperation als Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Bayern, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, LWF Wissen 72, S. 133 ff (135)

3.4.2 Fall 8: Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e.V. (WBV RA)

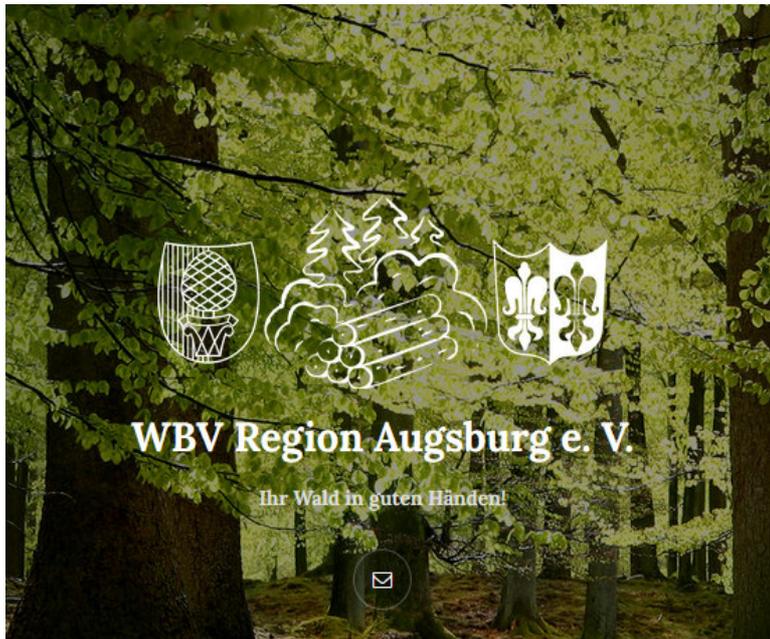


Abbildung 16

In ihrem Vertretungsauftrag für die 21 (20) forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Regierungsbezirk Schwaben (WBV Fürstenfeldbruck wird sowohl in Schwaben als auch in Oberbayern gelistet) gibt die Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwaben e.V. folgende Situationsbeschreibung³¹: „In Bayern gibt es etwa 700 000 Waldbesitzer. Die Besitzgrößen sind breit gestreut. Sehr viele Waldeigentümer verfügen nur über geringe Flächengrößen, im Durchschnitt sind dies 1,9 ha. Durch Kooperation vieler Waldbesitzer in einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

kann zumindest ein Teil der strukturellen Nachteile gemildert werden.“ Im Mitgliederverzeichnis wird u.a. die WBV Region Augsburg e.V. (WBV RA) vorgestellt und dazu in der Kurzbeschreibung angegeben: 450 Mitglieder, Waldfläche von 18.000 ha und die jährliche Vermarktungsmenge von ca. 140.000 Einheiten. Anhand dieser Daten ergibt die Kontrollrechnung eine durchschnittliche Waldfläche von 40 ha je Mitglied, was eine signifikante Abweichung vom allgemeinen Durchschnitt (s.o. 1,9 ha) projiziert. Demnach kann es sich bei bewirtschafteten Waldflächen dieser Größenordnung nicht durchgängig um geringen Waldbesitz handeln, der einer Milderung quantitativer Nachteile bedarf.

Gegründet wurde die Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e. V. als Nachfolgeorganisation der ursprünglichen WBV Laugnatal (heute Außenstelle) am 01.03.1979 von neun Mitgliedern der Fugger'schen Stiftung. Seit dem Beitritt der Stadt Augsburg verzeichnete die Organisation ein immenses Wachstum und beschreibt sich heute als „(...) eine stattliche und professionell geführte Organisation für kleinere, große und kommunale Waldbesitzer mit dem Schwerpunkt einer leistungsstarken Kompetenz in Sachen Holzvermarktung.“³²

Nach Ausweis der Satzung³³ umfasst der festgelegte räumliche Wirkungskreis das Gebiet aller Gemeinden in den Landkreisen Aichach-Friedberg und Augsburg sowie die Stadt Augsburg und weitere 96 Gemeinden die bis nach Bad Wiessee am Tegernsee reichen, und sich somit über zwei Regierungsbezirke erstreckt. Nicht der Intention des Art. 18 Abs. 1 Ziffer 2 BWaldG entspricht eine Streubreite des Wirkungskreises, die sich von Günzburg, Wemding bis Bad Wiessee am Tegernsee über mehr als 190 km erstreckt. Zur Anerkennung als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss wird

³¹ Vgl. <https://www.fvschwaben.de/Kontaktadressen> mit Kurzbeschreibungen und Verlinkungen zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Schwaben, Abfrage vom 14.05.2020

³² Vgl. <https://wbv-region-augsburg.de/Home> Abfrage vom 14.05.2020

³³ Vgl. <https://wbv-region-augsburg.de/Holzvermarktung>, Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2017, Abfrage vom 15.05.2020

vorausgesetzt, dass hinsichtlich Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen wird. Aufgrund praktischer Erfahrungen und unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Faktoren und eines technisch vertretbaren Rahmens muss sich dazu der Geschäftsbereich innerhalb eines Gemeindegrenzen übergreifenden Flächenradius von 20 bis 30 km bewegen, bzw. darf er sich höchstens auf benachbarte Landkreisgebiete erstrecken.

„Die Vermarktung von Holz ist unsere Stärke!“³⁴ Nach aktuellem Stand vermarkten 700 Betriebe mit ca. 27.000 ha, darunter 15.000 ha als Eigenwaldanteil, ihr Holz über das Vermarktungsnetzwerk. Entsprechend dem großen Holzaufkommen in den Mitgliedsbetrieben, wird die Holzvermarktung mit einem Volumen von ca. 130.000 bis 150.000 fm zum wichtigsten Geschäftsfeld der Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e.V., gleichwohl das Aufgabenspektrum auch Einschlagplanung, Organisation und Abwicklung der Holzernte, Bündeln der Holzmengen ebenso beinhaltet wie die finanziellen Abrechnung und logistischen Ablaufplanung.

Hinsichtlich der Auswahl der Mitglieder und Festlegungen zur Mitgliedschaft weicht die Waldbesitzervereinigung Region Augsburg e. V. von den gängigen Satzungsmodalitäten ab. Gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung wird zwischen Vollmitgliedern und sonstigen Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 3 der Satzung unterschieden. „Vollmitglieder sind die neun waldbesitzenden Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen sowie die Stadt Augsburg. Großwaldbesitzer mit Waldbesitz im Wirkungsbereich der WBV können vom Verein auf Antrag als weitere Vollmitglieder aufgenommen werden.“ Eine diesem Duktus vergleichbare Sonderstellung des Großwaldbesitzes wiederholt sich in der Formulierung der Vorstandszusammensetzung gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung, demnach von den drei Mitgliedern des Vorstands ein Vorstandsmitglied von der Stadt Augsburg (Vorstand 1.), ein weiteres Vorstandsmitglied die Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen (Vorstand 2.) vorgeschlagen und erst das dritte Vorstandsmitglied (Vorstand 3.) aus dem Bereich der sonstigen Mitglieder gewählt wird. Mit den Formalitäten zur Bestellung des Geschäftsführers (§ 10 Abs.1 Buchstabe f der Satzung) und Bestellung der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1 der Satzung) setzt sich der besondere Stellenwert des Großwaldbesitzes der Fürstlich und Gräfllich Fuggerschen Stiftungen sowie der Stadt Augsburg fort. Satzungsregularien dieser Art mit Sonderbestimmungen und Sonderrechten für ausgewählte Mitgliedsgruppen vereinbaren sich nicht mit dem Grundgedanken eines demokratischen Regelwerks für gemeinwohlorientierte Interessensvertretungen, die als Selbsthilfeorganisationen auch noch eine Privilegierung in Anspruch nehmen dürfen.

Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss, der primär Großwaldbesitz repräsentiert und somit nicht der nach § 16 BWaldG definierten Zweckbestimmung zuzuordnen ist, erfüllt nicht die Voraussetzung, um als Forstbetriebsgemeinschaft (forstwirtschaftlicher Zusammenschluss) im Sinne des Gesetzes anerkannt zu werden. Weder liegen forstwirtschaftliche Faktoren noch einem Nachteilsausgleich äquivalente Umstände, wie sie vornehmlich im Klein- und Kleinstwald in Form der Gemengelage, unzureichenden Waldanschlusses und Strukturängel auftreten, vor, die eine wettbewerbsrechtliche Sonderstellung oder die Unterstützung der Holzzusammenfassung durch staatliche Förderung rechtfertigen würden. Abstimmungen zum Verhalten beim Holzabsatz hinsichtlich des Zeitpunkts und der Absatzmenge zwischen Waldbesitzern mit Großwaldflächen innerhalb des

³⁴ Vgl. <https://wbv-region-augsburg.de/Holzvermarktung> , ... /Holzverkauf, Abfrage vom 14.05.2020

forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses führen dazu, dass sich der Wettbewerb am Rundholzmarkt verringert oder verhindert wird und das Verhalten insbesondere zu Lasten der Unternehmen des Rundholzhandels geht. Neben dem absoluten Marktanteil ist der relative Marktanteilsabstand des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zu den im Wettbewerb stehenden Unternehmen des Rundholzhandels erheblich. Auch spielt bei dieser Betrachtung die vereinte Finanzkraft der Mitglieder mit Großwaldbesitz und kommunalem Stellenwert im Vergleich zu den kleinen und mittelständischen Mitbewerbern eine bedeutende Rolle. Insofern geht mit der gemeinsamen Holzvermarktung eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung einher. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes³⁵ sind Waldbesitzer mit Waldflächen über 100 ha betriebswirtschaftlich in der Lage, ein Eigeninteresse an der wirtschaftlichen Verwertung des Waldes zu begründen. Noch mehr muss diese Annahme auf den Großprivatwald und Kommunalwald mit Waldflächen über 1.000 ha zutreffen.

4. Gesamtwürdigung

4.1 Position der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

1.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (136 anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen) treten als eingetragene Vereine (67), wirtschaftliche Vereine (68) oder eingetragene Genossenschaft (1) auf³⁶, die zur Förderung und zum Erhalt des privaten und körperrechtlichen Waldbesitzes gebildet werden. Als privatrechtliche Organisationen (Selbsthilfeeinrichtungen) verfolgen sie gemäß § 16 BWaldG den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

2.

Es handelt es sich um rechtsfähige Personengesellschaften, die im ideellen Vereinssinn durch den Vorstand in seiner Gesamtverantwortung für den Verein vertreten werden. Den operativen Geschäftsbereich übernimmt eine Geschäftsführung mit weiterem sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal. Sie sind in der Forstwirtschaft tätig und erbringen gegenüber ordentlichen Mitgliedern die nach Satzung definierten Dienstleistungen. Mit den Tätigkeiten verbindet sich grundsätzlich ein Risikoeinsatz und die Verantwortung gegenüber beschäftigten Personen. Für Dienstleistungen werden regelmäßig finanzielle Gegenleistungen entsprechend einem Entgeltkatalog erhoben³⁷. Als originäre Mitglieder zählen Personen, die Wald besitzen.

³⁵ Vgl. Beschluss des Bundeskartellamtes vom 09.07.2015, B1-72/12, S. 182, Rz.471

³⁶ Datenmaterial vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 06.08.2018, Az. F2-7791-I/482, S.2 Ziffer 1.2 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Streibl betreffend „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“

³⁷ Vgl. Preisliste FBG Augsburg West 2019 und Ausführungen zu Pkt. 4.6 i.V.m. Fußnote 51, S. 42

3.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind gemäß § 14 Abs. 1 BGB als Unternehmer³⁸ tätig und erfüllen die Kriterien nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG. Demnach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Träger fallen unter den Unternehmensbegriff, in denen Leistungen gegen Entgelt erbracht werden, die üblicherweise auch als Leistung gewerblicher Anbieter ausgeführt werden könnten.

4.

Grundsätzlich gelten für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die einschlägigen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)³⁹, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (GUW)⁴⁰ und die Art. 101 und 102 VAEU⁴¹. Nach § 40 Abs. 1 BWaldG findet § 1 GWB keine Anwendung auf Beschlüsse anerkannter Forstbetriebsgemeinschaften, die die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen, sofern sie gem. § 18 Abs. 1, Ziffer 7 BWaldG als Grundbedingung einen wesentlichen Wettbewerb bestehen lässt. Nach § 46 Abs. 1 BWaldG sind auch forstwirtschaftliche Maßnahmen der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, Markierung, Ernte und Bereitstellung des Rohholzes einschließlich der Registrierung freigestellt im Sinne des § 2 GWB.

6.

Nach Berechnung der Kartellbehörde betragen die Einzelleistungsanteile der Zusammenschlüsse an der von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in Bayern vermarkteten Gesamtholzmenge weniger als 1%, was demzufolge als gering eingestuft wird. Nicht im Sinne der Selbsthilfeorganisationen dürfte diese Bewertung ausfallen, denen allgemein sehr erfolgreiche Aktivitäten bestätigt werden. Es wird verkannt, welche disqualifizierende Wirkung von diesem Ergebnis ausgeht, wenn nach Selbsteinschätzung der Zusammenschlüsse die Vermittlung und Vermarktung von Rundholz hinsichtlich des Tätigkeitsumfangs und der Dienstleistungsintensität an erster Stelle rangieren und als absolute Haupttätigkeiten gelten. Mitunter bezeichnen sie sich als größte Holzhändler in einer Region und landesweit.

7.

In Medienberichten anlässlich öffentlicher Auftritte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, in Jahreshauptversammlungen, Presseerklärungen, Veröffentlichungen im Internet oder in Mitteilungen an die Mitglieder weisen sie auf Geschäftsergebnisse und Holzumsatzmengen hin, wie wichtig sie für die Forstwirtschaft sind und welchen wesentlichen Beitrag sie zum Erhalt der Waldfunktion für Natur und Gesellschaft leisten. In logischer Konsequenz zu den geringen Marktanteilen lt. Berechnung der

³⁸ Vgl. § 14 Abs. 1 BGB: Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

³⁹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

⁴⁰ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

⁴¹ Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (ABl. EG Nr. C115 vom 9.5.2008, S. 47), in der zuletzt geänderten Fassung (ABl. EU Nr. L 112/21 vom 24.4.2012), m.W.v. 1.7.2013.

Kartellbehörde könnte der Stellenwert der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für Mitglieder, Gesellschaft und Marktgeschehen nur als unbedeutend eingestuft werden.

4.2 Zusammenschlüsse und ihre Geschäftsbeziehungen innerhalb der Verbünde

in der bestehenden Konstellation treten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nicht nur als Einzelunternehmen am Markt auf, sondern in einem Verbund, der aus mehreren Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften besteht, und eine andere wettbewerbsrelevante Betrachtungsweise erfordert. Sie wollen über eine gesteigerte Kooperation und Koordination mehr Professionalität bei der Vermarktung des Wirtschaftsgutes Holz aus dem Privat- und Körperschaftswald erreichen. Seitens der Initiatoren wird die Notwendigkeit damit begründet, dass eine konstruktive Antwort auf die großen Veränderungen im Holzsektor durch fortschreitende Konzentrationen auf der Holzabnehmerseite (z.B. Sägewerke und Holzverarbeitende Industrie) gefunden werden musste. In ihrer Geschlossenheit soll eine gestärkte Position auf der Anbieterseite erreicht werden. Es handelt sich um Vertriebsorganisationen, die zur Optimierung des Holzangebots Teilmengen der beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse aus größeren Regionen zusammenfassen und in Großeinheiten gewinnorientiert verkaufen. Zwangsläufig bestimmen die Vertriebskooperationen den Wettbewerb und übernehmen am Rundholzmarkt regional marktbeherrschende Rollen, die zu Lasten der gewerblich tätigen Unternehmen des Rundholzhandels gehen, ohne dass diesen Möglichkeiten der Gegensteuerung verfügbar wären oder vergleichbare Kooperationen der Rundholzvermarktung bilden könnten.

Gemäß Schreiben vom 11.12.2019 sieht die Kartellbehörde in den Geschäftsbeziehungen zwischen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und deren Tochtergesellschaften dennoch keinen Beleg, der den Verdacht einer Marktverzerrung bestätigen könnte. „Unsere Prüfung hat ergeben, dass die

The screenshot shows the website for 'Dienleistungen für Waldbesitzer WBD Hochfranken GmbH'. The header includes a logo with a green tree and the text 'Dienleistungen für Waldbesitzer WBD Hochfranken GmbH'. Below the header, there is a search bar and a navigation menu with the following items: 'Aktuelles', 'Über uns', 'Büros', 'Leistungen für Waldbesitzer', 'Leistungen für Unternehmen', 'Stellenangebote', 'Kontakt', and 'Datenschutz'. A section titled 'Bevorstehende Veranstaltungen' features a calendar icon showing '6 MO' and the text '9:00 ABGESAGT! Mikrosägenkurs in Schö...'. The main content area contains text about the company's mission and goals, mentioning the year 2003 and the bundling of wood volumes from private and municipal forests.

Tochtergesellschaften keine Dienstleistungen in diesem Sinne für die Waldbesitzervereinigungen erbringen. Vielmehr sind sie im Bereich der Holzvermarktung tätig. Es geht also um den Verkauf von Holz bzw. die Vermittlung von Kaufgeschäften und nicht um die Erbringung einer Dienstleistung für die Waldbesitzervereinigung selbst.“ Dieser Behauptung entgegen steht z.B. die Ausführung der WBD GmbH Hochfranken (vgl. Beschreibung Punkt 3.3.1) zur Gründung des Zusammenschlusses: (Vgl. *Abbildung 17*) „Durch die großen strukturellen

Abbildung 17

Veränderungen in der Holz-/Sägeindustrie sind die Waldbesitzervereinigungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um die Interessen ihrer Mitglieder auf Grund dieser Entwicklungen optimal vertreten zu können, haben die Waldbesitzervereinigungen im Jahr 2003 die Waldbesitzer- Dienstleistungs- GmbH Hochfranken ins Leben gerufen. (...)“Ein Gemeinschaftsunternehmen übernimmt die wesentlichen Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, weil diese nicht mehr in der Lage sind, sich gegen den Markt zu behaupten. Insbesondere führen Konzentrationsprozesse auf Seiten der rohholzverarbeitenden Sägewerke zu Veränderungen im Nachfrageverhalten bezüglich Quantitäten und Sortierung, auf die sich jeder Anbieter am Markt einstellen muss. Auf diese Entwicklung mit einer Kooperation mehrerer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu reagieren und das Argument für die Notwendigkeit zur Gründung der WBD GmbH Hochfranken zu sehen, ist zwar nachvollziehbar, doch stehen dem trotz des Zugeständnisses einer kartellrechtlichen Sonderbehandlung wettbewerbsrelevante Belange entgegen. Es lässt sich nicht erklären, dass ein Dienstleistungsunternehmen, wie es sich bezeichnet, mit den oben beschriebenen Strukturen nicht als Dienstleister der Waldbesitzervereinigungen auftritt und keine Dienstleistungen erbringt (vgl. Feststellung im Schreiben vom 11.12.2019), die vom Satzungszweck dem Geschäftsbetrieb der beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zuzuordnen sind.

Entgegen der Annahme der Kartellbehörde bestätigt sich der Verdacht der Marktverzerrung, mit Auswirkungen auf die folgenden Ausführungen: „Demzufolge kommt Vergaberecht nicht zur Anwendung; die Waldbesitzervereinigung kann bei der Wahl ihrer Geschäftspartner im Rahmen der Holzvermarktung nicht beschränkt werden. Die Waldbesitzervereinigungen sind auch nicht anderweitig verpflichtet, Rundholzhändler als Geschäftspartner bei der Holzvermarktung zu berücksichtigen. Eine derartige Verpflichtung könnte sich aus dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot ergeben. Wie oben ausgeführt, ist dieses jedoch mangels marktbeherrschender Stellung der Waldbesitzervereinigungen nicht einschlägig.“

Umsatzanteile der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und ihre Kooperationen in der Holzvermarktung stehen dem Prüfergebnis der Kartellbehörde diametral gegenüber. Wie in den oben beschriebenen Beispielen nachgewiesen, ist aufgrund ihrer lokalen und regionalen Position von einer Marktbeherrschung der Waldbesitzervereinigungen auszugehen. Über die gemeinsame Vermarktung oder Vermittlung von Rundholz soll ein Wettbewerbsvorteil erreicht werden, der nicht nur gegenüber den Abnehmern wirksam wird, sondern auch alle anderen Teilnehmer am Holzmarkt - insbesondere die gewerblich tätigen Unternehmen des Rundholzhandels- tangiert. Infolge ihrer Beurteilung duldet die Kartellbehörde Verstößen gegen die Wettbewerbsbeschränkung und somit elementare Eingriffe in die Mechanismen des freien Marktes. Konkurrierende Marktteilnehmer werden in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt und ihr Anspruch auf Chancengleichheit wird ihnen verwehrt. Ohne Wettbewerb am Holzmarkt entsteht einerseits den Rundholzhändlern ein wirtschaftlicher Schaden durch Reduktion von frei verhandelbaren Marktanteilen, andererseits auch den Waldbesitzern, die nicht den Wettbewerb nutzen können, um den bestmöglichen Marktpreis für ihre Ware zu erzielen.

Trotz geringerer Umsatzmengen sind Rundholzhändlern als Marktteilnehmer und Wettbewerber vergleichbare Kooperationen zur Optimierung der Holzvermarktung nicht möglich. Hieraus ergibt sich eine wesentliche Benachteiligung gegenüber forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die ebenso

wie forstwirtschaftliche Vereinigungen gemäß § 40 BWaldG Abs.1 das kartellrechtliche Privileg genießen, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung für sie nicht zur Anwendung kommen, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb am Holzmarkt bestehen lassen. Vertriebskooperationen mehrerer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse neben den forstwirtschaftlichen Vereinigungen sind nach BWaldG nicht vorgesehen. Folglich trifft für sie die Befreiung nicht zu. Nach allgemeiner Rechtsauffassung gilt, dass Kooperationen, die der Erzielung von Effizienzgewinnen dienen, die im angemessenen Umfang auch an die Abnehmer weitergegeben werden, insbesondere dann wahrscheinlich sind, wenn die Unternehmen gemeinsam einen Marktanteil von nicht mehr als 15 % halten. Synergieeffekte und Gewinnoptimierung für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse als Beteiligte und Rundholzlieferanten dürften nachvollziehbar sein, finanzielle oder logistische Vorteile für die Holzabnehmerseite lassen sich nicht formulieren. Eine wettbewerbsrechtliche Duldung der Kooperationen wäre aber nur unter dieser Maßgabe zulässig.

Nach BWaldG ist die Geschäftsform der Kooperation weder vorgesehen, noch lässt sie sich aus den einschlägigen Bestimmungen ableiten. In der Konsequenz des kartellrechtlichen Missbrauchs sind solche Vermarktungsorganisationen zu verbieten.

4.3 Geschäftsbeziehungen zwischen Waldbesitzervereinigungen und deren Tochtergesellschaften

In der Absicht, Holzmengen aus dem Privat- und Kommunalwald zu bündeln und zu vermarkten, Holzernte- und Durchforstungsaufträge auszuführen und Außenhandelsgeschäfte zu tätigen betreiben forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowohl eigene als auch gemeinsame Tochterunternehmen. (Vgl. Punkt 3.3) Damit werden zum wesentlichen Teil dem eigenen oder einem gemeinsamen Tochterunternehmen Dienstleistungen übertragen, die gemäß Bundeswaldgesetz und lt. Satzungsweg als ureigenste Aufgabe der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse selbst gelten, und wofür diese nach den FORSTZUSR 2019 staatliche Fördermittel erhalten.

Die Kartellbehörde geht davon aus, dass Tochterunternehmen den Zusammenschlüssen als Eigentümer keine Dienstleistungen erbringen, die vom Satzungszweck dem Geschäftsbetrieb der beteiligten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zuzuordnen sind. Es lässt sich nicht nachvollziehen, warum die Dienstleistungen des Dienstleistungsunternehmens „Tochterunternehmen“ mit den oben beschriebenen Strukturen nicht als Dienstleistung der Waldbesitzervereinigungen korrelieren. (vgl. Feststellung im WM-Schreiben vom 11.12.2019) In diesem Zusammenhang lässt sich die Annahme der Kartellbehörde nicht nachvollziehen, zumal für die Beurteilung, welche forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre betriebliche Organisationsstruktur eine Tochtergesellschaft oder die Mitgliedschaft in Beteiligungsgesellschaften gewählt haben, um z.B. Bündelungsaufgaben, Abwicklung von Vermarktungsgeschäften oder spezielle Tätigkeiten zu übernehmen, eine Datengrundlage nicht verfügbar sein dürfte. Nach Feststellung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden entsprechende Daten weder im Rahmen der Förderung noch bei der Abfrage statistischer Daten für die sog. FZus-Datenbank erhoben. Gleiches gilt für anteiligen Holzmengen aus der überbetrieblichen Zusammenfassung, die über oder durch Tochtergesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften vermarktet werden.⁴²

⁴² Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antworten zu Punkt 4a, S.11f, Fragen 6a, 6b, S.14 f Entsprechende Daten liegen dem StMELF nicht vor.

Im Wesentlichen treffen auch hier die Argumente unter Punkt 4.2 zu. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollten sich für eine Vermarktung über Tochterunternehmen oder andere Vermarktungsformen entscheiden können, wenn sie hierfür die organisatorische oder ökonomische Notwendigkeit sehen. Damit treten sie zu den am Rundholzmarkt üblichen Konditionen auf und verzichten aufgrund fehlender formalrechtlicher Legitimation ihre Ansprüche auf kartellrechtliche Sonderstellung.

4.4 Förderrichtlinien als Mittel zur Wettbewerbsverzerrung

Mit ihrer Annahme zum Sachverhalt „Auch der Verdacht eines Inschlaggeschäfts zwischen Waldbesitzervereinigung und Tochtergesellschaft hat sich nicht erhärtet, da gemäß den Förderrichtlinien für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine personelle und räumliche Trennung zwischen Waldbesitzervereinigung und Tochtergesellschaft bestehen muss.“⁴³ vertritt die Kartellbehörde die Ansicht, dass allein aufgrund der formalen Vorgaben gemäß den Förderrichtlinien (FORSTZUSR 2019) jede nicht rechtskonforme Umsetzung auszuschließen ist. Ein Beteuern, der Verdacht habe sich nicht bestätigt, weil es die Rechtslage (Förderrichtlinien) so verlange, rechtfertigt nicht den Schluss, von einem ordnungsgemäßen Istzustand ausgehen zu können. Nach der tatsächlichen Faktenlage besteht aller Grund der Annahme, dass die Umsetzung der Förderrichtlinien einen anderen Tatbestand beweist.

Bestimmungen in den Förderrichtlinien, demnach die Geschäftsbereiche von Waldbesitzer-Vereinen und deren Tochterunternehmen eine personelle und räumliche Trennung einhalten müssen, sind in der Praxis nicht umsetzbar. Zwangsläufig kommt es zu personellen Berührungspunkten von Mitarbeitern vor Ort, bei Waldbegehungen oder bei der Beratung von Waldbesitzern mit Verfügungskompetenz in der Holzvermarktung auf beiden Seiten. Es kann nicht erwartet werden, dass Vertreter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses auf der Eigentümerseite und Vertreter des Tochterunternehmens im Abhängigkeitsverhältnis konkurrierende Interessen verfolgen würden, wie es am freien Markt üblich ist. Ebenso muss sich eine haftungsrechtliche Verantwortung auch in Maßnahmen zur Beeinflussung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses niederschlagen.

Als weitere Kondition muss gemäß den einschlägigen, formalen Vorgaben der FORSTZUSR 2019 eine räumliche Trennung gegeben sein. Nach Auslegung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten reicht eine Türe zwischen den Büroräumen der beiden Geschäftsstellen aus, um die Anforderungen zu erfüllen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der förmlichen Auslegung, denn bei geöffneter Tür lässt sich eine akustische Kopplung von Geschäftsgesprächen zwischen verfügbungsberechtigten Personen nicht verhindern. Zur Vermeidung müssten wesentlich strengere Abgrenzungsbestimmungen gelten.

4.5 Förderung verletzt Gleichbehandlung

Grundsätzlich sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre im Sinne des Satzungszwecks zum Ausgleich von Strukturnachteilen im Klein- und Kleinstwald erbrachten Leistungen eine

⁴³ Vgl. Schreiben der Kartellbehörde vom 11.12.2019, Az. W-5551c1/1/4

angemessene finanzielle Förderung erhalten. Selbst eine Erhöhung des Förderumfangs in diesem Leistungsspektrum aufgrund gestiegener Kosten ist vertretbar. Hingegen lässt sich die staatliche Förderung für die Vermittlung und Vermarktung von Rundholz, die ausschließlich forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gewährt wird, nicht mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs vereinbaren. Mit der partiellen Förderung werden die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in der Holzvermarktung subventioniert, während alle anderen Marktteilnehmer, die für Waldbesitzer mit Klein- und Kleinstwald identische Leistungen erbringen, im Wettbewerb benachteiligt sind.

Unabhängig davon, welcher Waldgröße das zur Vermarktung angebotene Holz entstammt, kommen gemäß Punkt 2.2.2 Anlagen 1 und 2 FORSTZUSR 2019 als Grundförderung 0,60 €/fm zur Auszahlung. In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge werden strukturabhängige Zuschläge z.B. von bis zu 400% bei max. Vermarktungsmengen < 50 fm je Mitglied im Kalenderjahr gewährt (max. Förderbetrag 2,00 €/fm), bzw. Abschläge von 20% ab 1.000 fm max. Vermarktungsmenge je Mitglied im Kalenderjahr angerechnet. Ggf. ergeben sich noch Änderungen gem. Anlage 2 Ziffer 3.3 FORSTZUSR 2019 in Folge der Degressionsfunktion⁴⁴. Für die vermarktete Gesamtmenge von 4.654.758 fm Holz erhielten die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Fördermittel i.H.v.

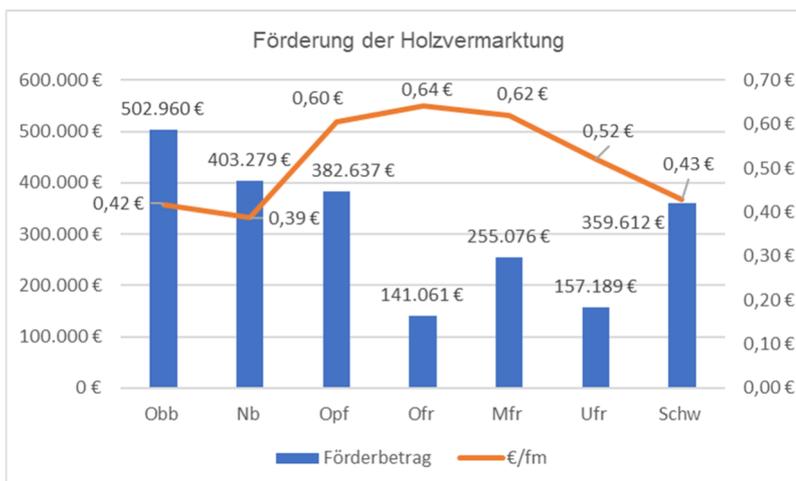


Abbildung 18

2.201.814 €.⁴⁵ Erwartungsgemäß verteilen sich die absoluten Anteile der Förderung nicht linear auf die Regierungsbezirke (Vgl. Abbildung 18). Oberbayern erhielt mit 502.960 € die höchste Förderung, während auf Oberfranken 141.061 € entfielen. Für jeden fm vermarkteten Holzes gab es bayernweit im Durchschnitt 0,47 €/fm oder absolut 16.310 €/Zusammenschluss staatliche Förderung. Den höchsten durchschnittlichen Förderbetrag mit 0,64 €/fm und damit 35,5 % über dem Bayernschnitt erhielten die Zusammenschlüsse in Oberfranken. Den letzten Rang in der Förderung nimmt Niederbayern mit 0,39 €/fm oder 17,5 % unterhalb dem bayerischen Durchschnittswert ein.

Auf den ersten Blick mögen für den Betrachter die Fördersummen verhältnismäßig gering erscheinen, doch begünstigen sie den Marktteilnehmer in erheblichem Maße und verschaffen ihm Wettbewerbsvorteile. Insbesondere stellt die Förderung eine Benachteiligung der Rundholzhändler dar, die für die Geschäftsabwicklung der Holzvermarktung und damit verbundenen Serviceleistungen, die gegenüber einer identischen Klientel von Waldbesitzern erbracht werden, keine Fördermittel

⁴⁴ Anmerkung: Vermarktungsleistung einer Vollzeitarkbeitskraft <22 000 fm beträgt der Grundfördersatz 100%. Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz gem. einer Degressionsfunktion ab und erreicht 15% bei >66.000 fm (=dreifache der Normleistung).

⁴⁵ Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkt 4, S. 11

erhalten. Die Folgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und fehlenden Verhältnismäßigkeit haben eine spürbare, wettbewerbsverfälschende Wirkung für Rundholzhändler.

Nach den Ausführungen der Vertreter des Bayerischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten⁴⁶ soll in den nächsten vier Jahren der Wald wesentlich mehr gefördert werden, wovon auch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse profitieren sollen, die im Jahr 2018 eine Förderung von knapp 7 Mio. € (10 Mio. standen zur Verfügung) in Anspruch genommen haben. 125 Zusammenschlüsse wurden gefördert und erhielten durchschnittlich 48.000 € an Fördermitteln, 34 von ihnen haben sogar die Förderhöchstgrenze nach der De-Minimis-Regelung der EU von 65.000 € überschritten. Zwar sollen zur Holzvermarktung als der Hauptaufgabe der Zusammenschlüsse neue Fördertatbestände in Folge des Waldpaktes hinzukommen, wie z.B. die Mitwirkung bei der praxisbezogenen Ausbildung, die Mitgliederinformation und bei Waldpflegeverträgen, doch ist die Erhöhung der Förderung damit allein unbegründet. Nicht ersichtlich ist die Notwendigkeit eines größeren finanziellen Fördervolumens, wenn die verfügbaren Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden und von den 136 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen 11 Zusammenschlüsse an einer Förderung nicht teilgenommen haben und folglich nur für 125 Zusammenschlüsse Förderbedarf bestand.⁴⁷

Grundsätzlich stellt jede Förderung der Holzvermarktung für die empfangenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Unternehmen) einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die solche Zuwendungen nicht erhalten. Folglich verbietet das EU-Recht staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich und lässt Ausnahmen als Förderungen nur in geringer Höhe zu, wenn eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzen der De-minimis-Beihilfen werden nicht eingehalten. Der Verdacht der Willkür liegt nahe, denn plausible Gründe für die förderrechtliche Sonderbehandlung erschließen sich nicht.

Die Förderung ist nicht an qualitative Kriterien gebunden, die in Verbindung mit ökologischen und gemeinwohlorientierten Zielen stehen, oder wirtschaftliche Bedingungen betreffen, wie z.B. den Ausgleich von Nachteilen im Klein- und Kleinstwald. Faktisch gilt lediglich die vermarktete Holzmenge, unabhängig aus welcher Waldgröße das Holz stammt, als Grundlage der Förderung.⁴⁸ Kleine und mittlere Unternehmen des Rundholzhandels als Anbieter forstwirtschaftlicher Leistungen werden durch einseitige Subventionierung der Holzvermarktung in unbilliger Weise behindert.

⁴⁶ Vgl. Mehr Geld für den Waldumbau, Bericht von der Infotagung der Forstzusammenschlüsse auf dem Goldberg/Kehlheim, Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt BLW 43 vom 25.10.2019, S. 31

⁴⁷ Nähere Angaben betreffend Förderung der Holzvermarktung, um welche einzelnen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse es sich hierbei handelt, sind nach Feststellung des Forstministeriums aus Datenschutzgründen nicht möglich. Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkt 4a, S.11 f.

⁴⁸ Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkt 4a, S. 12

„Die Aufwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Beratung werden mit einem leistungs-, struktur- und baumartenabhängigen Fördersatz je Festmeter vermittelter oder vermarkteter Holzmenge im Kalenderjahr gefördert. Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung.“

4.6 Verfehlte Orientierung trotz Begünstigung im Wettbewerb

Wie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausführt, bestehen insgesamt 136 Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Waldbesitzervereinigungen in denen rund 168.500 Waldbesitzer, „also ein Viertel aller Waldeigentümer in Bayern, jedoch drei Viertel der Privat- und Körperschaftswaldfläche“ organisiert sind. (Anmerkung: Bei den statistischen Betrachtungen wird nicht zwischen Eigentums- und Besitzverhältnis unterschieden und eine rechnerische Gesamtzahl von 700.000 Wald im weiteren Sinne bewirtschaftenden Personen angenommen. 478.275 Eigentumsstände, darunter 101.766 Eigentümer sind 2 Personen; 27.402 Eigentümer sind mehr als 2 Personen; lt. Grundbuch sind 642.000 natürliche und juristische Personen als Eigentümer eingetragen.)

Vonseiten der Forstbehörde wird darauf hingewiesen, dass alle Geschäftsgebiete seit Ende 2017 in

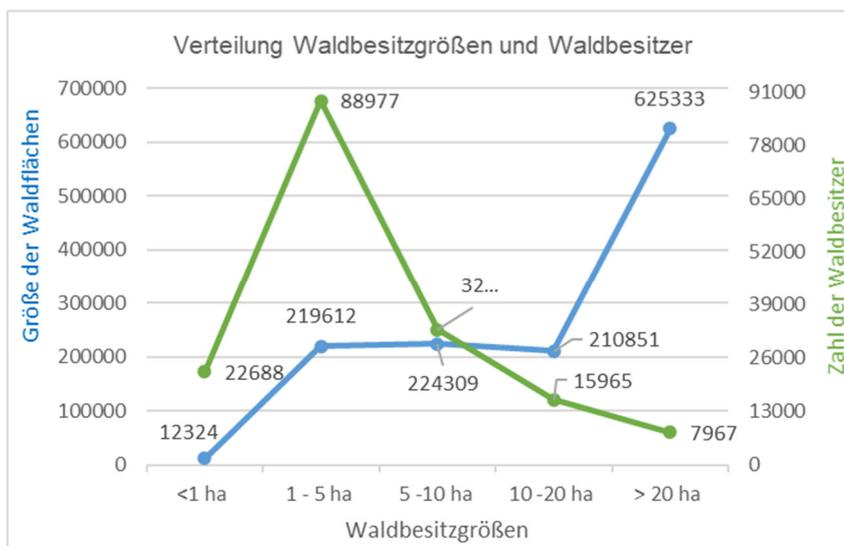


Abbildung 19

den Satzungen eindeutig definiert werden; in der Regel sind für einzelne Gemeinden mehrere forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zuständig. Insgesamt verfügen die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über eine Mitgliedsfläche 1.292.429 ha, die sich sehr unterschiedlich nach Waldbesitzgrößen⁴⁹ auf die Waldbesitzer verteilt (vgl. Abbildung 19). Während sich 111.665 Waldbesitzer in der Kategorie

mit weniger als 1 ha bis weniger als 5 ha eine Gesamtwaldfläche von 231.936 ha teilen (der Flächendurchschnitt beträgt dabei 2,077 ha/Mitglied), entfällt auf 56.880 Mitglieder mit mehr als 5 ha eine Waldfläche von 1.060.493 ha (Durchschnitt 18,644 ha/Mitglied). Den Verteilungsanteilen zufolge gehört ein Waldbesitzanteil von 82% der Gesamtmitgliedswaldfläche 34 % der Mitglieder, während sich die verbleibenden 18 % der Waldfläche auf 66% der Waldbesitzer verteilt. Werden hingegen als Kleinwald alle Waldflächen unter 20 ha angenommen, so entfallen für dieses Größenintervall von 1,0 bis 20 ha 160.578 Mitglieder (95,3%) mit 667.096 ha (51%) der Mitgliedsfläche, während 7.967 Mitglieder (4,7%) über eine Waldfläche von 625.333 ha (49 %) verfügen.

Es überwiegt somit in der Solidargemeinschaft eindeutig der Anteil größerer und sehr großer Waldflächen. In der Zeit von 2013 bis 2017 haben die Mitgliedszahlen um 7,8% zugenommen, hingegen sind die Mitgliedsflächen um 0,3% zurückgegangen. Zumindest lässt sich eine Tendenz erkennen,

⁴⁹ Gemäß der bundeseinheitlichen Definition wird Wald unterteilt in Kleinstwald mit weniger als 5 ha, Kleinwald zwischen 5 ha bis 20 ha, Wald für nachhaltige Bewirtschaftung über 50 ha.

die sich zu Gunsten der Anteile kleinerer Waldbesitzer auswirkt. Dennoch lassen sich die Zahlen nicht als Dokument für die Wahrnehmung der eigentlichen Interessen der zentralen Förderungsaufgaben interpretieren.

Aus forstfachlicher Sicht besteht in Bayern ein leistungsfähiges System forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit Zielrichtung einer aktiven Waldbewirtschaftung, bei dem die Vorteile einer Mitgliedschaft mit zunehmender Waldbesitzgröße steigen. Hingegen wirkt sich der Nutzen einer Mitgliedschaft für kleine und kleinste Waldbesitzgrößen, die im aussetzenden Betrieb bewirtschaftet werden, eher gering aus.⁵⁰

Mag sich der Mitgliedsbeitrag wie am Beispiel der Gebührenordnung⁵¹ der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V. mit 10,00 € pro Jahr und 1,00 € je ha Waldfläche noch kostengünstig gestalten, so fallen alle weiteren Dienstleistungen alles andere als preisgünstig aus, die der forstwirtschaftliche Zusammenschluss -wie andere Zusammenschlüsse auch- den Mitgliedern anbietet. Während die Beratung noch kostenfrei erteilt wird (bei der FBG Günzburg-Krumbach e.V. gilt die Befreiung für die erste Stunde, dann gilt der Satz von 40,00 €/Std.), werden für Vermarktungen Provisionen erhoben, die z.B. für Stammholz 1,50 € je fm und für Industrieholz 1,30 € je fm betragen, für die Holzaufnahme (Vermessung und Listenerstellung) reicht der Listenpreis bis zu 1,20 € je fm und für sonstige Dienstleistungen (z.B. Auszeichnen und Organisation von Hiebmaßnahmen) liegt der Satz bei 40,00 €/Std. zuzüglich Fahrtkosten in Höhe von 0,35 €/km. Nachteilsausgleiche in Verbindung mit Dienstleistungen, die von festangestelltem Personal erbracht werden, haben ihren Preis, wofür forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zusätzlich Fördermittel erhalten. Hingegen stellen diese Aufwendungen für Waldbesitzer mit kleinen und kleinsten Waldgrundstücken eine unattraktive Kostendimension dar, was sich in dem geringen Mitgliederanteil dieser Klientel abbildet.

In Bezug auf ihre selbstlose Sozialkomponente haben die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine Entwicklung genommen, die sich deutlich von der ursprünglichen Ausrichtung entfernt hat. Bei öffentlichen Auftritten werden die Erfolge in der Holzvermarktung herausgestellt und mit der Mächtigkeit als Marktteilnehmer geworben. Insbesondere ist ihre herausgehobene Rolle mit ihrer Sonderbehandlung im Wettbewerb, abgeleitet aus der zugeschriebenen Unterstützung der Klientel mit kleinem und kleinstem Waldbesitz, nicht mehr vereinbar.

5. Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ihre Kooperationen mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

In der Absicht die Multifunktionalität der Wälder zu erhalten und ihre Weiterentwicklung zu forcieren, traf die Bayerische Staatsregierung mit dem Waldbesitz bzw. den Interessenvertretungen der Waldbesitzer eine weitreichende Vereinbarung⁵², in der geregelt wird, wie Waldbesitzer für ihre

⁵⁰ Vgl. Suda, Schreiber u.a., Beratung und Kooperation als Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Bayern, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft, LWF Wissen 72, S. 133 ff (135)

⁵¹ Gebührenordnung der FBG Schweinfurt e.V. vom 01.04.2019; Preise zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer, Mitgliederinformation der Forstbetriebsgemeinschaft Günzburg-Krumbach e.V. Dezember 2018, letzte Seite, Aktuelles zum Geschäftsgeschehen

⁵² Vgl. Erklärung zur Stärkung der Bayerischen Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes – Zukunft für Bayerns Wälder vom 18.07.2018 (Waldpakt)

Leistungen zum Wohle der Gesellschaft unterstützt werden sollen. Im Zusammenhang mit der Waldarbeit und der praktischen Umsetzung von Waldpflege- und Waldumbaumaßnahmen im Klein- und Kleinstwald werden grundsätzlich die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse genannt. Sie gelten als unverzichtbar, wenn Nachteile geringer Flächen und Strukturmängel zu überwinden sind und zum gewinnbringenden und volkswirtschaftlich sinnvollen Verkauf des Holzes eine angemessene und offene Vermarktung zu organisiert ist. Damit soll eine wirkungsvolle Unterstützung der „forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen“ durch die Staatsregierung ihre Rechtfertigung erhalten und durch Beibehaltung der staatlichen Berater über das Jahr 2019 hinaus bei Erhöhung der Fördermittel auf jährlich 10 Mio. realisiert werden.⁵³

Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Bewirtschaftung im Klein- und Kleinstprivatwald wurde die Initiative „Strukturverbesserung im Privatwald“ mit Maßnahmen zur Überwindung von Bewirtschaftungserschwernissen gestartet und gemeinsam vorangebracht. In zunehmendem Maße vereinbaren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Schulterchluss mit den staatlichen Forstämtern Kooperationsverträge, um mit Waldbesitzern gemeinsame Aktionen der Walddurchforstungen durchzuführen. Zum bayernweiten Pilotprojekt und Startschuss für zahlreiche landesweite Kooperationen erklärt wurde der zwischen dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein und der Waldbesitzervereinigung Laufen-Berchtesgaden geschlossene Kooperationsvertrag.⁵⁴ Gegenstand der Vereinbarung sind u.a. eine starke, gleichberechtigte Partnerschaft bei der Waldentwicklung und die besitzübergreifende Durchforstung als notwendige, waldbauliche Vorgehensweise zwischen Waldbesitzer, Forstamt und Waldbesitzervereinigung. In einem weiteren Vertrag⁵⁵ zwischen den Waldbesitzervereinigungen Holzkirchen und Wolfratshausen sowie den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Rosenheim und Ebersberg liegt der Schwerpunkt auf der bestmöglichen Unterstützung der Waldbesitzer bei der Pflege und Bewirtschaftung ihrer Wälder sowie die gemeinsame Information von Waldbesitzern und Öffentlichkeitsarbeit.

Unstrittig ist, dass eine effiziente Bewirtschaftung von Klein- und Kleinstprivatwäldern durch den einzelnen Waldbesitzer kaum möglich ist und gleichzeitig in diesen Wäldern der größte Handlungsbedarf mit Blick auf Pflegemaßnahmen und Waldumbau besteht. Deshalb bedarf es einer deutlichen Verstärkung von Bewirtschaftungshilfen für diese Waldbesitzergruppe unter Beteiligung aller in der Forstwirtschaft tätigen Unternehmen und der Selbsthilfeorganisationen. Mit der Formulierung im Waldpakt: „Durch diese personell hinterlegte Zusammenarbeit von Forstverwaltung und Zusammenschlüssen können für die 700. 000 bayerischen Waldbesitzer im Hinblick auf Klimaschutz und Energiewende dauerhaft Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Bewirtschaftung und Pflege aller Wälder, insbesondere des Klein- und Kleinstprivatwaldes sicherstellen“ wird hingegen der Eindruck erweckt, als wären ausschließlich forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in ihrer Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung die Garanten für die Zukunft der bayerischen Wälder und deren Waldbesitzer. Es ist zu erwarten, dass Zusammenschlüsse in ihrer Position eine unverhältnismäßige Begünstigung erfahren. Hingegen müssen die zahlreichen Unternehmen in der Forstwirtschaft und Rundholzhändler, die in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben, in Folge einer schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrung wesentliche Kundenverluste und eine wirtschaftliche Benachteiligung hinnehmen.

⁵³ Vgl. Waldpakt vom 18.07.2018, Ziffer 3 Stärkung und Förderung der Forstzusammenschlüsse

⁵⁴ Vgl. „Bayernweit der erste Waldpakt“ Bericht Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt Nr. 41, vom 12.10.2018 S. 20

⁵⁵ Vgl. „Den Waldpakt mit Leben erfüllen“ Bericht Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt Nr. 43, vom 25.10.2019 S. 23

Forstämter haben Zugriff auf die Daten und Anschriften der Waldbesitzer und bringen sie zur Durchführung von Walddurchforstungsaktionen in Verbindung mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Diese verweisen auf ihr Leistungsspektrum und können den Waldbesitzer, dem i.d.R. Informationen zu alternativen Möglichkeiten fehlen, als direkter Leistungsanbieter zur Beteiligung an den Aktionen und als neues Mitglied gewinnen. Denn grundsätzlich sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Satzungszweck im Rahmen des Leistungsportfolios nur ihren Mitgliedern ge-



Abbildung 20

sitz müsste auf Grund ihrer Unerfahrenheit in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten eine absolut objektive und wertneutrale Beratung als oberstes Gebot gelten. Stattdessen wird ihnen empfohlen, sich an Durchforstungen zu beteiligen, was quasi wie eine freiwillige Verpflichtung interpretiert wird.

Damit wird der Waldbesitzer nicht nur für diese Aktion (vgl. *Abbildung 20*)⁵⁶, sondern auch für Folgeaufträge langfristig gebunden, ohne dass ein weiterer Marktteilnehmer die Möglichkeit eines Gegenangebots erhält. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Ordnungspolitik müssen Forstunternehmen und Rundholzhändler als gleichberechtigte Marktteilnehmer die Chance erhalten, sich um Durchforstungsaktionen zu bewerben bzw. an solchen beteiligt zu werden. Im Zuge der Beratung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durch staatliches Forstpersonal der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommt es zwangsläufig zur Vermittlung von Durchforstungsaufträgen, womit eine Begünstigung einhergeht. Ein Rechtsgrundsatz, wonach eine Staatsbehörde -abgesehen von Zwangsmaßnahmen- die Auftragsvergabe direkt beeinflussen darf, ohne gegen den obersten Grundsatz der Neutralität zu verstoßen, lässt sich nicht formulieren. Mit dem Kooperationsverfahren nach den vorliegenden Modalitäten wird massiv in den freien Markt eingegriffen und der Wettbewerb in der Forstwirtschaft sowohl zu Lasten der Waldbesitzer als auch zum Schaden der Unternehmen in der Forstwirtschaft eingeschränkt.

gegenüber verpflichtet. Dieser Ablauf gehorcht nicht dem Gebot einer angemessenen Neutralität der Forstbehörde, widerspricht dem Wettbewerbsgedanken in der Forstwirtschaft und stellt eine unverhältnismäßige Begünstigung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gegenüber Forstunternehmen und Rundholzhändler dar. Insbesondere gegenüber Waldbesitzern mit kleinem und kleinstem Waldbe-

⁵⁶ Vgl. Der Waldbauer Ausgabe 1/März 2020, Mitgliederzeitschrift der Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt w.V., S. 11, „Die Kooperationsvereinbarung wurde jetzt offiziell besiegelt, in Kraft gesetzt – und hängt jetzt symbolisch im Eingangsbereich der FBG.“

6. Zusammenfassung

6.1 Zentrale Problembereiche

1. Berechtigung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Trotz aller Kritik, dass sich bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen der Fokus ihrer Betätigung deutlich verändert hat und nicht mehr auf den eigentlichen Aufgaben zur Verbesserung der Waldbewirtschaftungsbedingungen durch den Ausgleich von unterschiedlichen Bewirtschaftungsnachteilen liegt, sind ihre Leistungen und die Bedeutung für den Waldbesitzer mit kleinen und kleinsten Waldflächen anzuerkennen. Ihre kartellrechtliche und förderrechtliche Sonderstellung als Marktteilnehmer darf nicht zu einer Marktführungsrolle führen, indem sie unverändert ihre Hauptaufgabe ausschließlich in der Holzvermarktung und der stetigen Steigerung der Marktanteile definieren. Vielmehr muss ihnen aus eigenen Interessen daran gelegen sein, den Wettbewerb auf dem Rundholzmarkt hinsichtlich seiner ökonomischen Dimension für die Waldbesitzer aufrechtzuerhalten. Vor dem Hintergrund der Zukunftsaufgaben und im Interesse der Waldbesitzer mit kleinen und kleinsten Waldflächen müssen sie sich auf die im BWaldG verankerten Kernaufgaben besinnen, wofür ihnen Fördermittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen.

2. Änderung der Förderrichtlinien

Zwingend notwendig ist eine Novellierung der Bestimmungen im Förderrecht in Bezug auf die Förderung der Rundholzvermarktung, die Holzzusammenfassung, Holzvermittlung und Vermarktung. Als Regel muss gelten, dass für vergleichbare Leistungen bei der Durchführung von Holzzusammenfassung, Holzvermittlung oder Holzvermarktung im Auftrag der Waldbesitzer die Fördergrundsätze uneingeschränkt für jeden Ausführenden und ohne Differenzierung nach Waldgröße gelten müssen. Zur besonderen Würdigung des Mehraufwands waldwirtschaftlicher Leistungen im Klein- und Kleinstwald und des erschwerten Bündelungsprozesses bei kleinen Holzmen gen, sollen singuläre Kriterien gelten, die sich an der Vermarktungsmenge und Aufwand orientieren. Eine Beschränkung staatlicher Förderleistungen ausschließlich auf Selbsthilfeorganisationen lassen sich nicht länger damit begründen, dass es sich um eine besondere Unterstützung handelt, die dem Klein- und Kleinstwald geschuldet ist. Es werden nach der gegenwärtigen Regelung in einer mengenabhängigen Vermarktungsförderung auch Holzmen gen berücksichtigt, die nicht nur dem Klein- und Kleinstwald zuzuordnen sind. Grundsätzlich im Widerspruch zur Aufwandsbegründung steht, wenn Zusammenschlüsse die Vermarktung in die Dienste einer Tochtergesellschaft und/oder Vermarktungsverbänden mehrerer forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse übertragen, die rein nach Unternehmergesichtspunkten handeln müssen. Eine Förderung muss wettbewerblich gerecht sein und darf die Rundholzhändler in ihren Marktchancen nicht behindern. Auf eine Vereinfachung der Verwaltung und Durchführung der Förderrichtlinien ist zu achten.

3. Verhältnis forstwirtschaftlicher Zusammenschluss und Tochterunternehmen

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die als Verein zur Durchführung forstwirtschaftlicher Dienstleistungen ein eigenes Tochterunternehmen betreiben, müssen im Sinne des Gesetzes

gegen Wettbewerbsbeschränkung strengere Kriterien gelten. Tochterunternehmen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen mit einer eigenen Geschäftsleitung, die für das betriebswirtschaftliche Handeln die volle Verantwortung übernimmt. Als Förderempfänger gilt die Regelung, dass sie von jeder Sonderstellung ausgeschlossen sind und einen Status gemäß den Geltungsbereichen der allgemein gültigen Normen für Unternehmen einnehmen. Obwohl die Forstbehörde eindeutig darauf hinweist⁵⁷, dass auf keinen Fall der Anschein erweckt werden darf, dass sie Zusammenschlüssen gleichgestellt sind, besteht der begründete Anlass einer aufsichtlichen Überprüfung. Auftritte im Internet und identische Anschriften deuten auf einhäusige Unterbringungen der beiden Geschäftsbereiche und räumliche Verbindungen hin, die in Einzelfällen stets eine Gemeinsamkeit nachweisen und vergleichbare Verhältnisse in weiteren Fällen vermuten lassen.

Um In-Sich-Geschäfte zwischen forstwirtschaftlichem Zusammenschluss (Verein) und Tochterunternehmen (GmbH) ausschließen zu können, müssen die Geschäftsbereiche eine eindeutige räumliche und personelle Trennung aufweisen. Dazu sind die Geschäftsräume voneinander unabhängig anzuordnen, oder diese müssen eine geeignete Abtrennung in Form einer geschlossenen Mauer ohne Verbindungstür aufweisen. Der Zutritt zu den Geschäftsräumen darf ausschließlich über separate Zugangstüren möglich sein. Auf keinen Fall erfüllt eine Tür zwischen den beiden Geschäftsbereichen, wie es das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten annimmt, die Anforderungen einer ausreichenden Abtrennung.

Analog zur räumlichen Trennung müssen die Geschäftsstellen auch personell getrennt sein. Im eigenen Interesse sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dafür Sorge tragen, dass alle geschäftlichen Entscheidungen im Verein und in der GmbH von unterschiedlichen Personen getroffen werden. Gleiches gilt für Anweisungen gegenüber ausführendem Personal und die Durchführung von Dienstaufträgen. Zur Herstellung einer personellen Trennung dürfen Personen nicht in beiden Geschäftsbereichen beschäftigt sein.

4. Position der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei der Beratung von Waldbesitzern ist von Bedeutung, dass die Informationen unparteiisch, objektiv und umfassend zu gegeben sind. Werden Waldbesitzer durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Verbindung mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ohne Beteiligung von Vertretern der Forstunternehmen und Rundholzhändler beraten, besteht die Gefahr, wie in der Vergangenheit hinlänglich bewiesen, dass diese Prinzipien nicht angemessen beachtet werden. Zu vermeiden ist, dass Empfehlungen, die ein Behördenvertreter insbesondere bei einer Besprechung zu forstwirtschaftlichen Maßnahmen gibt, von Waldbesitzern als dinglich eingestuft werden. Zur Gewährleistung der Neutralität der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Beratung müssen Beratungsförster von ihren amtlichen Zuständigkeiten zur wirtschaftlichen und fachlichen Beratung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entbunden werden. Dadurch erhöhen sich die Ressourcen für die Beratung der Waldbesitzer mit kleinem und kleinstem Waldbesitz und es können die zwangsläufig auftretenden Gewissenskonflikte und Kompetenzkollisionen vermieden werden.

⁵⁷ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.08.2016, Az. F2-7752.2-I/214 I zur wettbewerbsneutralen Beratung, S.3 Punkt 4

Ferner kann es nicht Aufgabe einer Staatsbehörde sein, für einen Verein, der als Wirtschaftsunternehmen auftritt und als solches geführt wird, ohne adäquaten Kostenersatz in wirtschaftlichen und förderrechtlichen Angelegenheiten tätig zu werden. In Zeiten der waldbaulichen Neuorientierung muss sich die kostenlose Beratung direkt und ausschließlich an die Waldbesitzer -bevorzugt mit kleinem und kleinstem Waldbesitz- richten. Grundsätzlich muss eine regionale und lokale Kooperation der Vertreter des Rundholzhandels mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zusammenhang mit Projekten zum Waldumbau und der Walderneuerung erreicht werden.

5. Beratung durch Broschüre des Ministeriums

Für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bietet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zahlreiche Serviceleistungen in Form von Beratungs- und Informationsdiensten an, darunter über die Website u.a. die Broschüre „Mechanisierte Holzernte – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“, die mit Stand März 2020 auch in gedruckter Form erschienen ist. Im Vorwort stellt die Staatsministerin Michaela Kaniber u.a. dazu fest: „Dieser Wegweiser gibt (...) nützliche Hinweise für die Auswahl von Unternehmern und für Qualitätsstandards bei der Holzernte“



Abbildung 21 Ausschnitt vom Titelblatt der Broschüre

und verweist zusätzlich auf weitere Informationen unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de. Nach einer Beschreibung der mechanisierten Holzernteverfahren, der Einsatzgrenzen und Rahmenbedingungen sowie von Arbeitsverfahren und speziellen Forsttechnik erfährt der Leser auf S. 26, im Abschnitt 5 „Zusammenarbeit mit Forstunternehmern“, dass die Waldbesitzer „ (...) einzelne Arbeiten an forstliche Unternehmer oder die komplett Bewirtschaftung ihres Waldes in Form eines Waldpflgevertrages ihren Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss vergeben. Bei der mechanisierten Holzernte gilt dies natürlich in besonderer Weise.“

Bei der mechanisierten Holzernte gilt dies natürlich in besonderer Weise.“

Dem Waldbesitzer als Ratsuchenden wird suggeriert, dass eine „komplette Bewirtschaftung des Waldes“ nur von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen geleistet wird, was gleichermaßen für die Holzernte gilt, während Forstunternehmer nur „einzelne Arbeiten“ übernehmen. Diese textliche Darstellung informiert nicht vollumfänglich, reduziert in unzulässiger Weise das tatsächlich verfügbare Leistungsportfolio, wie es forstwirtschaftliche Unternehmen in der Regel anbieten, auf Einzeltätigkeiten und enthält in ihrer Aussage eine unzulässige, wettbewerbsrelevante Wertung, indem Komplettbewirtschaftungen nur den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zugeordnet werden. Unerwähnt bleibt, dass auch Forstunternehmer und Rundholzhändler über das forstwirtschaftliche und fachlich-technische Know-how sowie die maschinellen Voraussetzungen verfügen, um gleichermaßen Verträge der Waldbewirtschaftung zu übernehmen, diese sogar für forstwirtschaftliche

Zusammenschlüsse ausführen. Die gewählte Beschreibung reflektiert, wie die Forstbehörde nicht nur eine Überschätzung der Kompetenzen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse vornimmt, sondern sich über die Maßgaben des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zugunsten der Selbsthilfeorganisation hinwegsetzt. In der Konsequenz werden Rundholzändler und Unternehmer der Forstwirtschaft in der Ausübung ihrer Dienste unangemessen behindert und Waldbesitzer in der freien Wahl des Dienstleisters auf inakzeptable Weise beeinflusst.

In einem weiteren Textbeitrag auf S. 27 2. Abs. der Broschüre heißt es: „Wenn Sie Hilfe bei der Suche oder Auswahl eines fachkundigen Unternehmers brauchen, wenden Sie sich einfach an Ihren Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss oder den Maschinenring in Ihrer Nähe. Die Zusammenarbeit mit diesen beiden Institutionen erhöht die Chancen einen zuverlässigen Unternehmer zu finden.“ Empfehlungen an hilfeschende Waldbesitzer, sie sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse oder den Maschinenring zur Bewertung der Leistung von Forstunternehmern zu Rate zu ziehen, stellen eine Anmaßung und wesentliche Rechtsverletzung dar. Sobald regional tätige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Maschinenringe gemäß der Empfehlung des Ministeriums Waldbesitzern bei der Suche nach einem fachkundigen -nicht näher beschriebenen- Unternehmer eine Beratung gewähren sollen, haben sie einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁵⁸ zu verantworten. Demnach sind geschäftliche Handlungen unlauter und unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Informationen über forstliche Dienstleistungen oder das Unternehmen des Rundholzhandels oder Forstwirtschaftsunternehmens eines Mitbewerbers zu verbreiten, sind unlauter, da sie geeignet sind, den Betrieb des Unternehmers zu schädigen. Auch gegenüber Waldbesitzern sind diese Empfehlungen unvertretbar, denn ggf. werden sie aufgrund von einseitigen Informationen zu geschäftlichen Entscheidungen veranlasst, die sie bei objektiver Beratung nicht getroffen hätten.

Unter Punkt 5.3 „Sicheres Arbeiten bei Unternehmereinsätzen“ auf S. 29 der Broschüre wird der Waldbesitzer zunächst darauf hingewiesen, dass es seine Pflicht sei, den beauftragten Unternehmer zu überwachen, und im Folgesatz das Angebot eröffnet: „ Sie können diese Aufgaben und Pflichten an die Fachleute der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse delegieren.“ Bei der Vielzahl von Beratungsinhalten mit gleichlautender Empfehlungsdiktion muss es sich bezüglich der Absicht und Wirkung um Systematik handeln, die zu Wettbewerbsvorteilen für die Selbsthilfeeinrichtungen führen soll. Nach allgemeinem Verständnis nimmt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einfluss auf elementare Prozesse in der Marktwirtschaft, begünstigt einzelne Marktteilnehmer zum Nachteil anderen Konkurrenten und verlässt damit die Regeln normierten Verwaltungshandelns. Inwieweit das Ministerium selbst durch die Hinweise grundsätzlich Gesetzesübertretungen zu verantworten hat, soll an dieser Stelle einer näheren rechtlichen Würdigung nicht unterzogen werden.

Für eine Ministerialbehörde -oberste Institution der Staatsverwaltung und Aufsichtsbehörde- muss in ihrer Vorbildfunktion für alle nachgeordneten Dienststellen bezüglich der Forderungen an Inhalt und

⁵⁸ Vgl. Art 3 Abs. 1 und § 4 I f d. Nr. 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714)

Qualität der Beratung die Beachtung verbindlicher Handlungsmuster selbstverständlich sein.⁵⁹ So wie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in waldwirtschaftlichen Belangen eine objektive und neutrale Beratung erwarten können, wird von Unternehmen des Rundholzhandels und der Forstwirtschaft eine verbindliche Gleichbehandlung der Marktteilnehmer in wettbewerbsrelevanten Angelegenheiten im Sinne der Chancengleichheit und zum Erhalt der Wettbewerbsstrukturen gefordert. In dezidierter Form weist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Beachtung der Allgemeinen Grundsätze hin.⁶⁰ Wie der Inhalt der Broschüre bestätigt, erfahren interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer keine wertneutrale und vor allem eine nicht unparteiische Beratung, wozu das Ministerium und seine Dienststellen verpflichtet wären. Ohne Grund missachtet das Ministerium selbst definierte Prinzipien, demnach bei der Darstellung der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse eine neutrale Wortwahl angemessen sei, wertende Aussagen zu unterbleiben hätten und der Eindruck staatlicher Einflussnahme auf den freien Wettbewerb nicht entstehen dürfe.

6. Geschäftsbereiche der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Insbesondere für urbane Waldbesitzer mit fehlender forstfachlicher Prägung muss eindeutig erkennbar sein, welcher forstwirtschaftliche Zusammenschluss für seine Waldfläche zuständig ist, damit lokale Serviceangebote in Anspruch genommen werden können. Derzeit existieren für 72 Landkreise 136 Zusammenschlüsse, was zu einer durchschnittlichen rechnerischen Zuständigkeit von ca. einem halben Landkreis führt. Kleinere Geschäfts- oder Wirkungsbereiche sprächen für die Nähe zum Waldbesitzer, unterstützten die Aktivierung der Kommunikation und kämen der forstwirtschaftlichen Beratung entgegen, wodurch sich eine intensivere Betreuung einer prognostizierten steigenden Zahl fachinkompetenter Waldbesitzer realisieren ließe. Gleichzeitig könnte der Verdacht entkräftet werden, dass Zusammenschlüsse aufgrund von Mitgliedern mit Doppelmitgliedschaften mehrfache Förderungen erhalten. Aus diesen Gründen sind Geschäftsgebiete grundsätzlich auf die Fläche eines Landkreises und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zu beschränken. Kooperationen zwischen den Zusammenschlüssen auf Landkreisebene zur Realisierung von Gemeinschaftsprojekten ließen sich bei dieser Regelung rechtfertigen.

7. Informationen an Waldbesitzer

Als ein zentraler Bestandteil der satzungsgemäßen Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gilt die Information der Mitglieder durch Rundschreiben, Mitteilungen u.ä.⁶¹ Für diesen Aufwand können gesonderte Fördermittel in Anspruch genommen werden, die sich gemäß Fördermittelverteilung⁶² Ziffer 2.2.5 im Jahr 2017 auf insgesamt 1.782 Mio. € beliefen. Im Schnitt erhielt jede der 136 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse 13.104,00 € jährlich für die Verbreitung von

⁵⁹ Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBl. 2000, S. 873, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2018 (GVBl. S. 281) muss das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und unparteiisch sein.

⁶⁰ Vgl. Schreiben vom 04.08.2016, Az. F2-7752.2-1/214 I: Äußerungen staatlicher Verwaltung genießen besonderes Vertrauen. Daher müssen Informationen im Aufgabenbereich der betreffenden Behörde liegen und neutral, objektiv und sachgerecht sein. Da forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in direkter Konkurrenz zu anderen Forstdienstleistern stehen, die gleiche oder ähnliche Dienstleistungen anbieten, erfordert dies ein umsichtiges Verhalten bei der Beratung der Waldbesitzer.

⁶¹ Vgl. <https://www.wbv-deggendorf.de/> § 2 Abs.2 Buchst. f Satzung der Waldbauernvereinigung Deggen Dorf w.V. in der Fassung 21.02.2014, Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern u.a. durch Rundschreiben, abgerufen am 21.05.2020

⁶² Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drucksache 18/542 vom 30.04.2019, Antwort zu Punkt 3a, S. 6

Vereinsnachrichten oder umgerechnet, entfällt auf jedes Mitglied ein Förderbetrag von 10,57 €. So erhalten mitgliederstarke Zusammenschlüsse mehr als 25.000 € jährlich. Es ist davon auszugehen, dass sich eine bereits stetig steigende Tendenz (Steigerungsrate von 943.530,00 € in 2013 auf 1.782.141,00 € in 2017 beträgt 89%) auf der Grundlage der politischen Entscheidung, die Fördermittel auf 10 Mio. € anzuheben, fortsetzen wird.

Mit einem subventionierten Medium werden Mitglieder nach der jeweiligen Prägung des Zusammenschlusses z.B. über Vorgänge in der Forstwirtschaft, zum Holzmarkt und Vorgängen im Verein informiert. Wie sich in der Vergangenheit bestätigte, ist nicht sichergestellt, dass in Mitgliederinformationen jedweder Verbreitungsform objektiv berichtet wird. Anders als im öffentlichen Informationswesen besteht aufgrund des internen Verbreitungsraums nicht die Möglichkeit, auf wettbewerbsbehindernde Äußerungen oder unangemessene Wertungen von Leistungen konkurrierender Unternehmen in Form der Gegendarstellungen zu reagieren. Regelmäßig wird diesbezüglichen Anträgen strikt widersprochen und auf schriftliche Einwendungen mit Unterlassung gedroht. Es erweckt den Anschein, als bestehe Willkür und seitens der Aufsichtsbehörde keine einschränkende Regelung. Auch hier liegt ein Bezugsfall der Wettbewerbsverzerrung vor, die aufgrund der Marktbeherrschung des verursachenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und des weiten Verbreitungsraums der Information einen besonderen Stellenwert erfährt, indem wirtschaftlicher Schaden lokal und regional betroffenen Rundholzhändlern direkt und dem Rundholzhandel allgemein entsteht. Informationsfreiheit und Pressefreiheit gelten grundsätzlich auch für Informationsmedien, wenn vom Rundholzhandel auch die Medienrechte in Anspruch genommen werden dürfen. Keinesfalls darf geduldet werden, dass ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in der Wirkung zum Bewerter der Arbeitsqualität forstwirtschaftlicher Unternehmen und Rundholzhändler wird.

8. Waldförderprogramm 2020

Erklärtes Ziel des am 17. Februar 2020 gestarteten neuen forstlichen Förderprogramms ist es, mit einer Vielzahl von Maßnahmen, Waldflächen in einem klimatoleranten und standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand zu erhalten und zu vermehren, Wald nachhaltig zu bewirtschaften und die Waldfunktion zu sichern, sowie die Bekämpfung rindenbrütender Insekten zu unterstützen. Gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2020)⁶³ gelten als antragsberechtigt neben Eigentümern und Bewirtschaftern auch Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen, zu denen u.a. für ihre Mitglieder anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zählen, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind. In einer Beteiligungserklärung (02_2020) für überbetriebliche Maßnahmen nach WALDFÖPR 2020, insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung im/außerhalb Schutzwald stimmt der Beteiligte zu, dass der Maßnahmenträger in seinem Auftrag eine Förderung beantragt und die Abrechnung der Förderung übernimmt. Nicht durch Förderung gedeckte Kosten werden vom Beteiligten im vollen Umfang übernommen. Im Formblatt ist unter Punkt 3.3 die ordentliche Mitgliedschaft in dem als Maßnahmenträgerschaft auftretenden, anerkannten „Forstzusammenschluss“ zu bestätigen. Liegt der Förderumfang unter der Bagatellgröße, die gem. Ziffer 5.3.4 der Richtlinie

⁶³ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.02.2020, Az. F2-7752.1-1/234

unter 500,00 € je Antrag erreicht wird, bieten forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern Sammelförderanträge an.

Obwohl forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zur Durchführung der im Förderdefinitionsbereich aufgelisteten, forstwirtschaftlichen Aktivitäten auf Unternehmen der Forstwirtschaft zugreifen, wird auf diese als alternative Maßnahmenträger in den Richtlinien nicht verwiesen. In Aufgaben der Organisation und Koordination in der Forstwirtschaft in Verbindung mit der Bearbeitung von Förderanträgen und der Verkaufsabwicklung hinreichend qualifiziert und im täglichen Umgang erfahren, steht den Unternehmen des Rundholzhandels gleichermaßen die Berechtigung der Maßnahmenträgerschaft und Beantragung der Fördermittel für den Waldbesitzer zu. Jede andere Regelung lässt sich rechtlich und moralisch mit dem Postulat der Gleichbehandlung im Wettbewerb nicht vereinbaren und erfüllt nicht die Verpflichtungen gegenüber sozialen Werten.

Für die Mehrzahl der Waldbesitzer mit kleinstem und kleinem Waldbesitz, die wegen fehlender Mitgliedschaft nicht die Dienste eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses in Anspruch nehmen können oder wollen, deshalb zur Auftragsvergabe einen Rundholzhändler oder Forstunternehmer bevorzugen, bewirkt diese Ausschlussregelung eine unangemessene Härte durch Ungleichbehandlung gegenüber organisierten Waldbesitzern. Durch die einseitige Regelung wird auf den Waldbesitzer ein unverhältnismäßiger Entscheidungsdruck ausgeübt, indem er keine andere Alternative angeboten bekommt und sich verpflichtet sieht, zum Erhalt einer Förderung innerhalb des Intervalls der Bagatellgrenze einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss beizutreten. Ob diese zwangsweise Rekrutierung von Mitgliedern der Kleinwaldkategorie auch im Interesse der Zusammenschlüsse liegen mag, sei dahingestellt, von der Achtung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit bei der Wahl von Interessensvertretungen kann nicht die Rede sein.

Vor dem Hintergrund, dass für die benachteiligten Waldbesitzer zum Wohl der Allgemeinheit eine bestmögliche Unterstützung angestrebt wird, um sie zur Durchführung von walderhaltenden und verbessernden Maßnahmen anzuspornen, muss die Freiheit bestehen, sich selbst für einen Partner zur Auftragsausführung zu entscheiden. Eine Beschränkung der Trägerschaft von forstwirtschaftlichen Maßnahmen und Berechtigung der Beantragung von Fördermitteln nach Waldförderprogramm ist unzulässig und muss entsprechend abgeändert werden, so dass die Grundätze des uneingeschränkten Wettbewerbs und der Gleichbehandlung sichergestellt werden können. Eine Ausweitung der Antragskompetenz auf alle Maßnahmenträger erschiene umsetzbar, zumal vor der Antragstellung und Abwicklung der Förderung grundsätzlich das zuständige Personal der staatlichen Revierleitung über die bevorstehende Antragstellung zu informieren ist. Insofern lassen sich evtl. auftretende Probleme oder Missverständnisse zeitnah ausräumen.

6.2 Bedeutung des Rundholzhandels für die Wirtschaft

Soll der Waldbesitzer für den Ertrag aus der Forstwirtschaft den bestmöglichen Marktpreis erzielen, muss ihm ein freier Rundholzmarkt zur Verfügung stehen, für den faire Bedingungen im Wettbewerb und marktwirtschaftliche Kriterien gelten. Wettbewerb bedeutet, insbesondere mit Blick auf die Marktteilnehmer, die zueinander in einem Konkurrenzverhältnis stehen, sich nach besten Kräften, nach einheitlichen Regeln, ohne Begünstigung oder Absprachen gegenseitig anspornen, um

wirtschaftlichen Ertrag zu generieren. Die Mechanismen der Marktwirtschaft wiederum sind notwendig und gewünscht, weil sie gewährleisten sollen, dass Waldbesitzer und Teilnehmer des Marktes für ihre Leistungen einen angemessenen, fairen Preis erzielen und der Ausbildung von Monopolstrukturen wirksam vorgebeugt wird. Hierbei leistet der Rundholzhandel in seiner Tradition als Holzvermarkter einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Holzvermittlung und erbringt im Cluster eine unverzichtbare wirtschaftliche Leistung.

Welche nachteilige Wirkung sich aus einer monopolen Struktur am Rundholzmarkt ergeben kann, zeigen viele Beispiele der jüngeren Vergangenheit. Anhaltende Kalamitäten durch Schädlingsbefall führten regional zu erheblichen Überangeboten an Rundholz, die sich, verursacht durch größere Sturmschäden, noch zusätzlich steigerten. Zwangsläufig reagierte der Markt auf diese Situation durch einen deutlichen Preisverfall, der zu Lasten der Waldbesitzer geht und sich gleichermaßen in den Umsatzeinbußen der Unternehmen in der Forstwirtschaft und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse niederschlägt. Nach Meinung der Experten werden Schädlingsbefall und Sturmereignisse auch künftig die Normalität werden und weiterhin zur überproportionalen Belastung des Rundholzmarktes führen. Somit ist Handlungsbedarf für die Zukunft projiziert und ein Strukturwandel jetzt veranlasst. Marktbeherrschende Holzvermarkter sind wesentlich stärker betroffen, als wenn sich die Folgen auf mehrere Marktteilnehmer verteilen ließen. Erfahrungsgemäß verspricht die Beteiligung der Rundholzhändler nicht nur eine Belebung des regionalen Marktes gerade in diesen schwierigen Situationen, sondern auch für die Selbsthilfeorganisationen und Waldbesitzer die Wiederentdeckung der positiven Wirkung des Wettbewerbs. Zwar werden temporäre Preisschwankungen nicht verhin-derbar sein, aber eine regulierende Wirkung ist zu erwarten, um die Marktbedingungen für Waldbesitzer zu verbessern. Ebenfalls würde auch im Sinne des Waldpaktes gehandelt, in dem alle Akteure der Forstwirtschaft gefordert wären, sich für den Aufbau klimaresistenter Wälder zu engagieren.

Eine Fortsetzung und Intensivierung der verstärkten, unverhältnismäßigen Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ist kontraproduktiv. Aufgrund ihrer gegenwärtigen Haupttätigkeit der Holzvermarktung schlagen sich Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung zwangsläufig in einer Ausweitung ihrer Marktanteile am Rundholzmarkt nieder, wodurch für andere Marktteilnehmer kein Raum mehr bleibt. Im Endeffekt hat der Rundholzmarkt keine Zukunft mehr und es verliert der Rundholzhandel seine Existenzgrundlage. In Folge dessen sind massive Störungen für die Holzwirtschaft, Nachteile für den Waldbesitzer, die nachhaltige Versorgung der Wirtschaft mit dem Rohstoff Holz und der Zusammenbruch eines freien Holzmarktes zu befürchten. Diese Entwicklung kann nicht im Interesse des Clusters und nicht Ziel wirtschaftlicher Steuerungspolitik des Freistaates Bayern sein. Seitens der staatlichen Institutionen und der politisch Verantwortlichen muss alles unternommen werden, um dieses Szenario zu verhindern.





VdRH-Spezial 01-20 Erscheinungdatum 06-2020



Sitz des Verbandes: Kronau 3, **83550 Emmering**
Telefon: 08067-423 • E-Mail: info@die-rundholzhaendler.de